

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

Ausgegeben
am 16. Juli 1948

1948

Wiesbaden, den 26. Juni 1948

Nr. 26

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
I. Landesregierung:		Urlaubsabkommen	265	Lehrapothekeverzeichnis 1948/50	269
Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 6. 6. bis 12. 6. 1948 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) von übertragbaren Krankheiten	261	Lohnvereinbarung	265	Aufhebung der Außenstellen des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Kassel in Melsungen und Wolfhagen und Übernahme durch das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Kassel	269
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt Bad Vilbel“	261	Urlaubsvereinbarung	266	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen zum 31. Mai 1948 (in 1000 RM)	269
Führung eines Wappens	261	Verlängerung der Urlaubsregelung	266	Erste Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung „Rückersatzung feststellober Vermögenswerte“	270
Verleihung des Stadtrechts an die Gemeinde Herbstein, Kreis Lauterbach	261	Zusätzliche Vereinbarung über die Urlaubsfrage im Baugewerbe in Hessen	266		
Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien für 1947 (ESTER 1947)	261	Anordnung HE Nr. 16/48 über Erzeuger- und Verbraucherpreise für Speisefrüherkartoffeln der Ernte 1948	267		
Beschäftigung von nichtbeamteten Hilfskräften über 65 Jahre im öffentlichen Dienst	262	Aufforderung zur Anmeldung von Rechtsgeschäften über seitens der US-Armee gelieferte US-Armeebestände	268		
Berichtigung zu der Veröffentlichung einkommensteuerrechtlicher Bestimmungen im Staatsanzeiger Nr. 49, Jahrgang 1947	263	Anordnung HE Nr. 15/48 über Höchstpreise für Betonrohre, Schachtringe und Schachtaufsätze	268	II. Bezirksregierungen:	
Tarifvereinbarung	264	Beschluß	268	Darmstadt:	
Bekanntmachung	264	Anordnung zur Abgeltung des Kohientransportrisikos HE Nr. 13/48	268	Persönliche Angelegenheiten	270
Lohnvereinbarung	264	Anordnung HE Nr. 14/48 über Preisbildung für Grubengrundholz zur Belieferung der hessischen Zechen	268	Stellenausschreibungen	270
				Stellenwerbungen	270
				Öffentlicher Anzeiger	270

I. LANDESREGIERUNG

293 - Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 6. 6. bis 12. 6. 1948 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) von übertragbaren Krankheiten. Einwohnerzahl am 29. 2. 1948: 4 207 637.

Krankheit	Regierungsbezirk						IRO-Lager		Hessen insgesamt	
	Darmstadt		Kassel		Wiesbaden		N	T	N	T
	N	T	N	T	N	T				
Diphtherie	22	—	32	—	30	—	—	84	—	—
Scharlach	14	—	22	—	42	—	—	78	—	—
Tbc.-Lunge	26	8	39	6	77	14	17	159	28	—
Tbc.-Andere	7	1	5	—	15	3	—	27	4	—
Keuchhusten	75	—	44	—	43	—	—	162	—	—
Meningitis	1	—	—	—	2	—	—	3	—	—
Gonorrhoe	76	—	64	—	204	—	2	346	—	—
Syphilis	34	—	43	—	161	—	—	238	—	—
Unterleibstypus	—	—	3	—	4	—	—	7	—	—
Paratyphus	—	—	1	—	1	—	—	2	—	—
Übertragbare Ruhr	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—
Lebensmittelvergiftung	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Übertragbare Gelbsucht	2	—	5	—	3	—	—	10	—	—
Krätze	101	—	119	—	12	—	—	232	—	—
Malaria	3	1	—	—	—	—	—	3	1	—
Grippe	287	1	146	—	—	—	—	433	1	—
Masern	55	—	11	—	19	—	—	85	—	—

Der Minister des Innern — V 18 d 02 — 19. 6. 1948

294 Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt Bad Vilbel“

Das Hessische Staatsministerium hat durch Kabinettsbeschuß vom 28. 4. 1948 — I Kab/3d 02/05 1402/48 — der Gemeinde Bad Vilbel gemäß § 9 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt Bad Vilbel“ verliehen.
Wiesbaden, 11. 6. 1948

Der Minister des Innern — IV 200/06 —

295 Der Gemeinde Schadeck, Oberlahnkreis, ist gemäß § 11, Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium (Kabinettsbeschuß vom 8. 5. 1948 — I/Kab/3d 02/05 1538/48 —) das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Muster verliehen worden.
Wiesbaden, 12. 6. 1948

Der Minister des Innern — IV — 200/06

296 Verleihung des Stadtrechts an die Gemeinde Herbstein, Kreis Lauterbach. Der Gemeinde Herbstein, Kreis Lauterbach ist gemäß § 9 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium (Kabinettsbeschuß vom 12. 5. 1948 — I Kab/3d 02/05 1577/48 —) das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt Herbstein“ verliehen worden.

Wiesbaden, 12. 6. 1948
Der Minister des Innern IV 200/06

297 Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien für 1947 (ESTER 1947)

1. Einführung.

Die Einkommensteuer-Richtlinien 1946 (ESTER 1946) gelten auch für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1947, soweit sie nicht durch die folgenden Richtlinien geändert oder ergänzt werden.

2. Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen (Abschnitt 21 EStR 1946).

Die Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen können 10% der Lohn- und Gehaltssumme in Ausnahmefällen übersteigen. Bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger ist ein Ausnahmefall insbesondere dann gegeben, wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde verlangt, daß ein bestimmter Betrag, der die Grenze von 10% übersteigt, zur Ansammlung des Deckungskapitals der Kasse zugeführt wird (vgl. RDE-Erlaß vom 11. Mai 1940 Abschn. 5d, RStBl. 1940 S. 529). Bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger ist ein Ausnahmefall auch dann gegeben, wenn die Zuwendungen zur Deckung des Fehlbetrages gewährt werden, der bei Bewirkung der jährlichen Leistung aus den Einkünften der Kasse nicht bestritten werden kann.

3. Aufwendungen für Betriebsverlagerungen (Abschn. 24 EStR 1946).

Abschnitt 24 EStR 1946 gilt auch für Aufwendungen, die im Wirtschaftsjahr 1947 (1946/1947) für den Betrieb entstanden sind.

4. Übertragung stiller Rücklagen auf Ersatzbeschaffungen und auf Instandsetzungsaufwendungen (Abschn. 42 Abs. 2 EStR 1946).

Die Auslegung der beiden letzten Sätze des Absatz 2 Abschnitt 42 EStR 1946 hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Zur Klarstellung wird folgendes bemerkt:

Abgesehen von den Fällen höherer Gewalt sind die Übertragung stiller Rücklagen auf Ersatzbeschaffungen (Abschn. 42 Abs. 2 EStR 1946) und die Bildung steuerfreier Rücklagen auf Ersatzbeschaffungen (Abschn. 42 Abs. 4 EStR 1946) für Gegenstände des Umlaufvermögens auf die Fälle beschränkt, in denen behördliche Eingriffe gegen den Willen des Steuerpflichtigen eine Ausnahme im normalen Geschäftsablauf und von den laufenden üblichen Bewirtschaftungsmaßnahmen darstellen.

Beispiele:

A. Bei einem Winzer wird die gesamte Ernte des laufenden Jahrgangs blockiert, so daß eine Verfügung hierüber nur entsprechend den Weisungen der Militär-

regierung möglich ist. Ein behördlicher Eingriff gegen den Willen des Steuerpflichtigen, der sich als Ausnahme von den üblichen Bewirtschaftungsmaßnahmen darstellt, ist nicht gegeben. Die Übertragung einer stillen Rücklage auf Ersatzbeschaffungen oder die Bildung einer steuerfreien Rücklage für Ersatzbeschaffung ist nicht zulässig.

B. Bei einem Weinhändler werden die gesamten Weinvorräte, auch an alten Jahrgängen, beschlagnahmt und fortgeführt. Hier handelt es sich um eine behördliche Maßnahme, die über die laufende Bewirtschaftung der anfallenden Erzeugung hinausgeht. Die Voraussetzungen der Übertragung oder Bildung einer Rücklage sind hier erfüllt.

5. Kurzlebige Wirtschaftsgüter (Abschn. 43 Abs. 1 EStR 1946).

Die Absetzungen für Abnutzung bei den noch nicht oder noch nicht voll abgeschriebenen kurzlebigen Wirtschaftsgütern bemessen sich vom Wirtschaftsjahr 1947 ab nach dem zu Buche stehenden Restwert und der Restnutzungsdauer.

6. Bewertung von aufgelaufenen, aber noch nicht bezahlten Zinsen (Abschn. 49 EStR 1946).

Die in Abschnitt 49 EStR 1946 getroffene Regelung findet auch für die im Jahre 1947 aufgelaufenen Zinsen Anwendung.

7. Bewertung von Wertpapieren inländischer privater Schuldner (Abschn. 51 EStR 1946).

Die Regelung findet auch auf das Wirtschaftsjahr 1947 entsprechend Anwendung.

8. Bewertung von Schulden (Abschn. 54 EStR 1946).

Der Steuerpflichtige darf im Fall des Abschnitts 54 Absatz 1 EStR 1946 statt des Verfügungsbetrags auch den höheren Teilwert der Schuld ansetzen. Schulden in ausländischer Währung (Abschn. 54 Abs. 2 EStR 1946) sind zum Schluß des Wirtschaftsjahres 1947 (1946/1947) mit demselben Wert wie am Schluß des Wirtschaftsjahres 1946 (1945/1946) anzusetzen, da eine Veränderung in den Umrechnungskursen im Jahre 1947 nicht eingetreten ist.

9. Abgrenzung der Betriebsausgaben und Werbungskosten von den Kosten der Lebensführung (Abschn. 76 EStR 1946).

Bei der Ermittlung der nach Abschnitt 76 Absatz 5 EStR 1946 in Betracht kommenden Pauschbeträge ist jeweils vom dem Betrag auszugehen, der sich als Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit vor der Absetzung des Pauschbetrags für Unterkunft und Verpflegung aus Geschäftsergebnis ergibt. Soweit der Steuerpflichtige den Pauschbetrag oder seine Aufwendungen bereits als Betriebsausgaben abgesetzt hat, müssen die abgesetzten Beträge dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden.

10. Sühnemaßnahmen und Gebühren im Spruchkammerverfahren (Abschn. 80 EStR 1946).

Die Ausgaben, die einem Steuerpflichtigen dadurch erwachsen, daß sein Betrieb auf Grund des Gesetzes Nr. 52 durch einen Treuhänder verwaltet wird, gehören nicht zu den „Finanziellen Sühnemaßnahmen“, „Gebühren“ oder „sonstigen Auslagen“ im Sinne von Abschnitt 80 der EStR 1946. Vergütungen, die der Treuhänder für seine Tätigkeit erhält, stellen Betriebsausgaben dar und sind steuerlich als solche zu behandeln.

11. Rücklagen für Bodenverzehr in der Land- und Forstwirtschaft (Abschn. 86 EStR 1946).

Nach Abschnitt 86 Absatz 2 EStR 1946 erhalten Steuerpflichtige, die ihren land-

wirtschaftlichen Betrieb verloren haben, die Genehmigung zur Kündigung der mit der Bildung von Rücklagen für Bodenverzehr verbundenen Spareinlagen. In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige seinen Betrieb verloren hat, den Verlust aber nicht berücksichtigen darf, kann aus Billigkeitsgründen von der Besteuerung des aus der Auflösung der Rücklage sich ergebenden Gewinnes als nachträgliche landwirtschaftliche Einkünfte abgesehen werden.

12. Erhaltungsaufwand und Herstellungsaufwand (Abschn. 114 EStR 1946).

Abschnitt 114 Absatz 3 Satz 2 EStR 1946 ist für die Veranlagung 1947 hinsichtlich der in diesem Jahr entstandenen Aufwendungen in folgender Fassung anzuwenden:

„Sind in einem Jahr besonders hohe Aufwendungen dieser Art entstanden (z. B. für Neudeckung des Daches, Anstrich des ganzen Hauses), so kann dem Steuerpflichtigen auf Antrag gestattet werden, die Aufwendungen auf zwei oder drei Jahre jeweils gleichmäßig zu verteilen, so daß im Jahre der Entstehung und in den folgenden Jahren entweder je die Hälfte oder je ein Drittel der Aufwendungen bei der Ermittlung der Einkünfte abzusetzen sind.“

13. Aufwendungen zur Beseitigung von Kriegsschäden an Gebäuden (Abschn. 118 EStR 1946).

Abschnitt 118 Absatz 1 Satz 2 EStR 1946 ist für die Veranlagung 1947 hinsichtlich der im Jahre 1947 entstandenen Aufwendungen in folgender Fassung anzuwenden:

„Es ist aber auch zulässig, daß sie auf einen Zeitraum bis zu fünf Jahren verteilt werden, so daß im Jahr der Entstehung und in den folgenden Jahren gleichmäßige Anteile der Aufwendungen bei der Ermittlung der Einkünfte abzusetzen sind.“

Hinsichtlich der im Jahre 1947 entstandenen Aufwendungen kleineren Umfangs für die Instandsetzung ist Abschnitt 118 Absatz 2 letzter Satz EStR 1946 in folgender Fassung anzuwenden:

„Dem Steuerpflichtigen kann auf Antrag gestattet werden, die abzugsfähigen Aufwendungen auf zwei oder drei Jahre jeweils gleichmäßig zu verteilen, so daß im Jahr der Entstehung und in den folgenden Jahren entweder je die Hälfte oder je ein Drittel der Aufwendungen bei der Ermittlung der Einkünfte abzusetzen sind.“

Abschnitt 118 Absatz 2 erhält außerdem folgenden Zusatz:

„Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachungsmaßnahme ist der Nachweis, daß tatsächlich Aufwendungen für Instandsetzung beschädigter Gebäude in bestimmter Höhe gemacht worden sind. In dieser Höhe kann ohne Einzelnachweis ein Betrag bis zu 10% des Einheitswertes als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand angesehen werden. Die Grenze von 10% ist keine Höchstgrenze für die Annahme von Erhaltungsaufwand. Werden höhere Aufwendungen für Instandsetzung geltend gemacht, so sind sie in Höhe von mehr als 10% des Einheitswertes nur dann als Erhaltungsaufwand anzuerkennen, wenn sie in vollem Umfang als solche nachgewiesen werden. Zu den beschädigten Gebäuden gehören auch teilzerstörte Gebäude. Ist in den Jahren 1945 und 1946 bereits ein Abzug für Erhaltungsaufwand zugelassen worden, so kann er dennoch für 1947 nochmals gewährt werden, wenn entsprechende Aufwendungen vorliegen.“

14. Mieterzuschüsse (Abschn. 122 EStR 1946).

Abschnitt 122 Absatz 2a letzter Satz EStR 1946 erhält folgende Fassung:

„Die Behandlung der Mieterzuschüsse als verlorene Zuschüsse führt dagegen dazu, daß als Herstellungsaufwand, aus dem die Absetzungen für Abnutzung zu berechnen sind, oder als Erhaltungsaufwand nur die eigenen Kosten des Vermieters angesetzt werden, während die Mieterzuschüsse keine steuerpflichtigen Einnahmen des Vermieters darstellen.“

15. Unterhalt von Kindern (Abschn. 147 EStR 1946).

Abschnitt 147 EStR 1946 ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„147. Unterhalt von Kindern.
Bei Belastung durch Aufwendungen, die durch den Unterhalt von Kindern des Steuerpflichtigen erwachsen, sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. Der Steuerpflichtige erhält für das Kind wegen Haushaltszugehörigkeit oder wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung Kinderermäßigung (vgl. Abschn. 141 bis 144). Durch die Kinderermäßigung werden die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für das Kind in der Regel ausreichend berücksichtigt. Eine außergewöhnliche Belastung liegt nur vor, wenn der Steuerpflichtige für das Kind größere Aufwendungen machen muß als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen, die in den gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen leben und denselben Familienstand haben.

Beispiel:

Das Kind ist in einer Blindenanstalt oder in einer Taubstummenanstalt untergebracht.

2. Der Steuerpflichtige erhält für das Kind keine Kinderermäßigung, weil das Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat. Befindet sich ein solches Kind, ohne eigenes Vermögen zu besitzen, auf Kosten der Eltern in der Schul- oder Berufsausbildung, so können die notwendigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen für den Unterhalt und die Ausbildung des Kindes unter Beachtung der Mehrbelastungsgrenze zu einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG führen. Das gleiche gilt, wenn Kinder, für die eine Kinderermäßigung nicht in Betracht kommt, aus besonderen Gründen (z. B. wegen Körpergebrechen oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit) nicht imstande sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben und von ihren Eltern unterhalten werden müssen. Der abzuziehende Betrag darf jedoch jährlich 400 RM für jedes Kind (= Betrag einer Kinderermäßigung) nicht übersteigen. Über diesen Betrag kann dann hinausgegangen werden, wenn daneben noch besondere Aufwendungen (z. B. wegen länger dauernder Krankheit des Kindes) erwachsen.

16. Härteausgleich bei der Veranlagung von Arbeitnehmern für 1947 (Abschn. 172 EStR 1946).

Die Regelung in Abschnitt 172 EStR 1946 gilt entsprechend auch für 1947. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmer, deren Einkommen 24 000 RM nicht übersteigt, werden zur Einkommensteuer veranlagt, wenn sie neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug unterlegen haben, andere Einkünfte von mehr als 600 RM beziehen.“

Wiesbaden, 7. 6. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister der Finanzen — S 2209 — St 22 — 190 —

208 Beschäftigung von nichtbeamteten Hilfskräften über 65 Jahre im öffentlichen Dienst

Das Kabinett hat beschlossen, die mit Runderlaß des Ministers der Finanzen vom 10. 4. 1946 P. 3 994 ab 1. 4. 1945 wieder eingeführte Kürzung der tariflichen Be-

(Fortsetzung auf Seite 264)

209 Berichtigung
zu der Veröffentlichung einkommensteuerrechtlicher Bestimmungen im Staatsanzeiger Nr. 49, Jahrg. 1947

Seite	anstatt:	richtig:
525	ESiG § 9a (Art. VII KRG 12) § 16 Abs. 3 Zeile 8 . . . ist für jeden ermittelten Beteiligten gemeine Wert	(Art. VIII KRG 12) . . . ist für jeden ermittelten Beteiligten der gemeine Wert
531	§ 49 Abs. 3 ¹ Zeile 4 . . . über Grundrechte unterliegen über Grundstücke unterliegen . . .
	StAV Vom 26. August 1941	Vom 20. August 1942
536	EinfhNV 1946 § 4 Zeile 2/3 . . . die gesamte Grundstücksfläche nicht größer als die gesamte Grundfläche nicht größer als . . .
538	AufsichtsratsStV 1946 § 1 Abs. 1 Zeile 13/14 . . . für Rechnung der Aufsichtsratsmitglieder für Rechnung des Aufsichtsratsmitglieds . . .
541	ESTR 1946 Abschnitt 2 Abs. 3a) Beispiel Zeile 16 . . . Einkünfte in der russischen Zone 15 d. s. . . . Abschn. 2 Abs. 4 Die in Absatz 3 bezeichneten Grundstücke . . . Abschn. 3 Abs. 1 Zeile 6 . . . von dem nunmehr selbständig gewordenen Finanzamt Abschn. 3 Abs. 2 Zeile 15 . . . nach dem 31. Dezember zugezogene Einkünfte in der russischen Zone $\frac{15}{115}$ d. s. . . . Die in Absatz 3 bezeichneten Grundsätze . . . von dem nunmehr zuständig gewordenen Finanzamt . . . nach dem 31. Dezember 1945 zugezogene . . .
545	Abschn. 20 Abs. 2 Zeile 10/11 . . . als Gesamtrechtsnachfolger in einem . . .	als Gesamtrechtsnachfolger des verstorbenen Rechtsvorgängers oder als Einzelrechtsnachfolger in einem . . .
549	Abschn. 44 Abs. 1 Zeile 3/4 . . . (LSÖ) vom 15. November 1936 . . . Abschn. 51a) Bei Vorliegen (LSÖ) vom 15. November 1938 . . . Für Wertpapiere gilt folgendes: a) Bei Vorliegen . . .
554	Abschn. 93 Zeile 2 . . . in den Abschnitten I und III.	. . . in den Abschnitten I bis III ++ (++) kein Punkt)
555	Abschn. 95 Abs. 3 Zeile 2 Vgl. u. a. die in Absatz 3 aufgeführten . . .	Vgl. u. a. die in Absatz 2 aufgeführten . . .
555	Abschn. 96 Zeile 1 Der RSH hat im Urteil vom 18. Dezember 1943	Der RSH hat im Urteil vom 3. Dezember 1943 . . .
560	Abschn. 126 Zeile 4 . . . (§ 22 Ziffer 1 Buchstabe e ESiG).	. . . (§ 22 Ziffer 1 Buchstabe c ESiG).
561	Abschn. 138 Abs. 2 . . . gelten die Ausführungen in Abschnitt 134 Abs. 1 Sätze 3ff.	. . . gelten die Ausführungen in Abschnitt 135 Absatz 1 Sätze 3ff.
563	Abschn. 150 Abs. 30 Zeile 4 . . . durch ein anderes Ereignis Abschn. 150 Abs. 9 Beispiel Zeile 3 . . . bezog 1946 . . . Abschn. 150 Abs. 9 Beispiel Zeile 19 (nach Einkommen 11.420 RM) . . . Mehrbelastungsgrenze: Einkommen . . . 11 420 RM Steuer daraus . . . 4 733 RM verbleiben . . . 6 687 RM davon 6 v. H.	. . . durch Geburtsfehler, durch Unfall, durch Krankheit oder durch ein anderes Ereignis . . . bezog 1947 (einfügen): Davon ab: 10 v. H. der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit . . . 925 RM zu versteuerndes Einkommen . . . 10495 RM
		401 RM = 519 RM = zu versteuern Einkommensteuer
	Mehrbelastungsgrenze Einkommen . . . 11 420 RM Steuer aus dem zu versteuernden Einkommen von 10 495 RM (Steuerklasse III 1) . . . 4 170 RM verbleiben . . . 7 250 RM davon 6 v. H. =	944 RM 10 476 RM 4 170 RM
		435 RM = 485 RM zu versteuern Einkommensteuer
		910 RM 9585 RM 3675 RM
564	Abschn. 151 Abs. 2 Zeile 7 . . . die Anwendungen . . . Abschn. 152 Beispiel C (nach Einkommen 15 200 RM) davon nach § 34 ESiG . . . 15 200 RM davon nach der ESt-Tabelle die Aufwendungen . . . (einfügen): davon ab 10 v. H. aus 15000 RM, höchstens zu versteuerndes Einkommen . . . 1000 RM davon nach § 34 ESiG . . . 14200 RM davon nach der ESt-Tabelle . . . 14200 RM
	Abschn. 153 Abs. 1 Beispiel (nach Einkommen 24 050 RM) davon nach der ESt-Tabelle . . . 15 050 RM Die ESt nach der Tabelle beträgt . . . 7 253 RM	(einfügen) davon ab: 10 v. H. aus 24250 RM, höchstens zu versteuerndes Einkommen . . . 1090 RM davon nach der ESt-Tabelle . . . 23050 RM Die ESt nach der Tabelle beträgt . . . 14050 RM 6553 RM das sind $\frac{14050}{6553} \times 100 =$ rund 46 v. H. Der Steuersatz von 46 v. H. ist auf die außerordentlichen Einkünfte anzuwenden, sodass sich dafür eine Steuer von . . . 4140 RM ergibt. Gesamtsteuer . . . 10693 RM
567	Abschn. 177 Abs. 1 . . . im Sinne des § 2 StAV im Sinn des § 3 StAV . . .

(Fortsetzung von Seite 262)

züge gem. ADO zu § 18 ATO der über 65 Jahre alten nichtbeamteten Hilfskräfte im öffentlichen Dienst insoweit aufzuheben, als sie die Zeit vom 1. April 1946 bis 30. September 1947 betrifft. Die für diesen Zeitraum einbehaltenen Kürzungsbeträge sind daher umgehend wieder auszuführen. Die Rückzahlung der Beträge für die Zeit vom 1. April 1945 bis 31. März 1946 ist nicht möglich, da das Land Hessen erst seit dem 1. April 1946 ein Haushaltsgesetz hat.

Wiesbaden, 9. 6. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister der Finanzen — P 2000 — P 4/42/2679 —

300 Tarif-Vereinbarung

Mit Wirkung ab 1. Mai 1948 tritt eine Erhöhung der Stop-Löhne vom 8. Mai 1945 um 15% in Kraft. Als Stop-Lohn im Sinne dieser Vereinbarung gilt der Tariflohn plus 15%.

Dieses Abkommen erlangt tarifrechtliche Wirksamkeit mit der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

Dieses Abkommen gilt für alle in Schriftgießereibetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie nicht von anderen Tarifen der Industriegewerkschaft Druck und Papier erfasst werden. Für die technischen und kaufmännischen Angestellten wird auf das Stop-Gehalt vom 8. Mai 1945 ein Gehaltszuschlag vereinbart, und zwar für Gehälter bis zu RM 300.— ein Zuschlag von 15%, für Gehälter über RM 300.— ein Zuschlag von 10%.

Diese tarifvertragliche Vereinbarung gilt vom 1. Mai 1948 bis zum 30. September 1948. Sie kann mit einmonatlicher Kündigungsfrist beiderseits jeweils zum Monatsschluß aufgekündigt werden.

Frankfurt a. M., den 16. Juni 1948.

Für die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Schriftgießereien:
Ernst Vischer Hempel Johs. Fairbach
D. Bock

Für die Industriegewerkschaft Druck und Papier:
G. Gruß A. Haupt Ph. Geyer
E. Weiß K. List

Tarifregister Nr. 1401a. Vorstehende Lohnregelung ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und registriert.

Mit dem Inkrafttreten dieser Lohnregelung treten für den Personenkreis der vertragschließenden Parteien die in dem als Tarifordnung weitergeltenden Deutschen Schriftgießer-Tarif vom 1. Mai 1932 ab 23. September 1925 geltenden Mindestlohnsätze außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

Lohnregelung

für die in den Schriftgießereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Gültig vom 1. Mai 1948 bis 30. September 1948

A. Schriftgießerei-Arbeiter und -Arbeiterinnen

I. Gelernte Arbeiter

Altersklasse	Stoplohn am 8. 5. 45	15% Zulage	Lohn am 1. 5. 48
1. Gehilfenjahr	—,87	—,13	RM 1.—
bis 21 Jahre	—,97	—,15	RM 1,12
21—24 Jahre	1,07	—,16	RM 1,23
über 24 Jahre	1,18	—,18	RM 1,36

II. Angelernte Arbeiter:

bis 21 Jahre	—,87	—,13	RM 1.—
21—24 Jahre	—,97	—,15	RM 1,12
über 24 Jahre	1,07	—,16	RM 1,23

III. Ungelernte Arbeiter

nach 1 Jahr:

17—19 Jahre	—,56	—,08	RM —,64
19—21 Jahre	—,77	—,12	RM —,89
21—24 Jahre	—,87	—,13	RM 1.—
über 24 Jahre	1,01	—,15	RM 1,16

IV. Arbeiterinnen

nach mehr als einem Jahr:

17—19 Jahre	—,60	—,09	RM —,69
19—21 Jahre	—,68	—,10	RM —,78
über 21 Jahre	—,76	—,11	RM —,87

B. Sonstige Arbeiter

in den Schriftgießereien:
Stoplohn vom 8. Mai 1945 plus 15%

C. Kaufmännische und technische Angestellte:

Stopgehalt vom 8. Mai 1945 plus 15% bei Gehältern bis zu RM 300.—

Stopgehalt vom 8. Mai 1945 plus 10% bei Gehältern über RM 300.—

301 Bekanntmachung

Der Länderrat in Stuttgart hat in seiner 31. Tagung am 8. 4. 1948

a) die Bildung eines Azetylenausschusses, b) die Bildung eines Druckgasausschusses für die US-Zone beschlossen. Die genannten Ausschüsse übernehmen die dem früheren Deutschen Azetylenausschuß auf Grund der Azetylenverordnung bzw. die dem früheren Deutschen Druckgasausschuß auf Grund der Druckgasverordnung übertragenen Aufgaben für die Länder des amerikanischen Besatzungsgebietes.

Vorsitzender des Azetylenausschusses für die US-Zone ist Oberregierungs- und gewerberat Schilling, Frankfurt a. M.; die Geschäftsstelle des Ausschusses befindet sich beim Technischen Überwachungsamt in Frankfurt a. M., Savignystraße 42.

Vorsitzender des Druckgasausschusses für die US-Zone ist Regierungsdirektor Ingelfinger, Stuttgart; die Geschäftsstelle des Ausschusses befindet sich beim Gewerbeaufsichtsamt in Stuttgart, Rotebühlstr. 30.

Die von den unter a) und b) genannten Ausschüssen erteilten allgemeinen Ausnahmen werden in den Regierungsblättern der Länder der US-Zone — in Hessen im Staats-Anzeiger — veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. 6. 1948

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — Id — T — 003177/48 —

302 Lohnvereinbarung

Zwischen dem Landesverband der Rauchwarenwirtschaft Hessen, Frankfurt a. M., für die Firmen Thorer & Holender KG, Frankfurt a. M. Dietsheimer Rauchwarenzurichterei und Färberei GmbH, Frankfurt a. M., Furs GmbH, Rauchwarenzurichterei und Färberei, Frankfurt a. M., Josef Schlett-wagner & Co., Frankfurt a. M., einerseits und der Landesgewerkschaft Bekleidung, Textil und Leder, Hessen andererseits wurde heute folgende Lohnvereinbarung abgeschlossen:

Männliche Arbeitnehmer:

1. Vorarbeiter	RM 1,32
2. Facharbeiter	„ 1,17
3. Angelernte Arbeiter	„ 1,05
unter 18 Jahren	„ —,69
über 18—21 Jahre	„ —,87
4. Hilfsarbeiter	„ —,93
unter 18 Jahren	„ —,62
über 18—21 Jahre	„ —,84

Weibliche Arbeitnehmer:

1. Facharbeiterinnen	RM —,90
2. Angelernte Arbeiterinnen	„ —,77
unter 18 Jahren	„ —,48
über 18—21 Jahre	„ —,66

3. Hilfsarbeiterinnen	RM —,62
unter 18 Jahren	„ —,41
über 18—21 Jahre	„ —,57

An Jugendliche und Frauen wird bei Erfüllung der gleichen Leistung und Produktivität eines männlichen Vollarbeiters, der für diesen vorgesehenen Lohn gezahlt. Ob die erwähnten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Betriebsleitung in Zusammenhang mit dem Betriebsrat.

An alle Beschäftigten ist in Anerkennung der besonderen Erschwernisse in der Rauchwarenindustrie eine Erschwerniszulage von RM —,15 pro Stunde zu zahlen.

Arbeitnehmer, die in nassen Werkstätten beschäftigt sind und über keine Wasserschutzkleidung und Gummistiefel verfügen, erhalten eine zusätzliche Maßzulage von RM —,05 pro Arbeitsstunde.

Die einzelnen Kategorien der in der Rauchwarenindustrie beschäftigten Arbeitnehmer werden wie folgt definiert:

1. Hilfsarbeiter ist, wer die für die Produktion erforderlichen Vor- und Nebenarbeiten leistet (z. B. Reinigungs-, Transport- und Hofarbeiten). Für die Dauer von acht Wochen wird jeder Arbeitnehmer, welcher neu in einen Betrieb der Rauchwarenindustrie eintritt und in einem Arbeitsgang angelernt wird, als Hilfsarbeiter bezahlt. Der Betreffende darf während dieser Zeit nicht im Akkord beschäftigt werden.

2. Angelernter Arbeiter ist, wer die achtwöchentliche Anlernzeit mit Erfolg abgeleistet hat, im direkten Produktionsprozeß steht und nicht zur Gruppe der Facharbeiter gehört. Unter die Tätigkeiten, die ein angelernter Arbeiter zu verrichten hat, fallen z. B. folgende Arbeiten: Schneiden, Einweichen, Strecken sowie die Beschäftigung in der Läuterel und Trockenkammer.

3. Facharbeiter ist, wer als Zurechter, Färber, Bländer, Scherer, Anbracher, Bleicher oder Kürschner arbeitet. Ferner gelten die in der Rauchwarenindustrie beschäftigten Feinweberinnen als Facharbeiterinnen.

Für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit ist Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer

- a) eine ordnungsgemäße Lehrzeit absolviert hat oder
- b) mindestens ein Jahr lang als angelernter Arbeiter mit den vorgenannten Arbeiten beschäftigt war.

4. Vorarbeiter ist, wer, ohne Meister oder Hilfsmeister zu sein, ständig für die Arbeit kleinerer Gruppen verantwortlich ist und gegebenenfalls die Einrichtung bzw. Überwachung von Maschinen durchzuführen hat.

5. Lehrling ist derjenige, mit dem ein rechtmäßiger Lehrvertrag abgeschlossen worden ist.

Der Lehrling ist während seiner dreijährigen Lehrzeit mit allen betrieblichen Arbeitsvorgängen theoretisch und praktisch vertraut zu machen.

Er erhält, wenn das Lehrverhältnis vor Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt

im 1. Lehrjahr monatlich	RM 50.—
im 2. Lehrjahr monatlich	RM 60.—
im 3. Lehrjahr monatlich	RM 70.—

Beginnt das Lehrverhältnis nach Vollendung des 16. aber vor Vollendung des 20. Lebensjahres, sind folgende Sätze zu zahlen:

im 1. Lehrjahr monatlich	RM 60.—
im 2. Lehrjahr monatlich	RM 70.—
im 3. Lehrjahr monatlich	RM 80.—

Sofern das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnt, können Lehrherr und Betriebsrat einseitig und Lehrling andererseits über die Höhe der Vergütung eine freie Vereinbarung treffen, bei der jedoch der Betrag von RM 100.— monatlich nicht überschritten werden darf.

Vorstehende Lohnvereinbarung gilt ab 1. April 1948.

Für die Landesgewerkschaft „Bekleidung, Textil, Leder“, Hessen
gez. Ankermann

Für den Landesverband der Rauchwarenwirtschaft Hessen, Abt. Pelzveredlungsindustrie
gez. Roepell

Tarifregister Nr. 2002

Die vorstehende Lohnvereinbarung ist für den fachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der Vertragsschließenden genehmigt und registriert.
Wiesbaden, 8. 6. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

303 Urlaubsabkommen

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Hessen (EV) einerseits und der Landesgewerkschaft „Bekleidung, Textil, Leder“ Hessen andererseits wird folgendes Urlaubsabkommen abgeschlossen:

§ 1

Das Urlaubsabkommen stellt eine Ergänzung zum Hessischen Urlaubsgesetz vom 29. 5. 1947 sowie zu den Urlaubsbestimmungen der bestehenden Reichstarifordnungen für die Bekleidungsindustrie und der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister des Textil-, Bekleidungs- und Ledererwerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen, einschließlich der Kreise Biedenkopf und Dillenburg dar. Es gilt räumlich für das Land Hessen, sachlich für alle Betriebe des Arbeitgeberverbandes der Bekleidungsindustrie Hessen (EV) und persönlich für alle dort beschäftigten Arbeitnehmer.

§ 2

- Der Urlaub beträgt
- a) für Jugendliche unter 18 Jahren 24 Werktage;
 - b) für Arbeitnehmer über 18 Jahre 12 Arbeitstage mit nachfolgenden Zuschlägen:
 - 1. bei einem Lebensalter von
 - über 30 Jahren 1 Werktag
 - über 40 Jahren 2 Werktage
 - über 50 Jahren 3 Werktage
 - 2. bei einer Betriebszugehörigkeit von
 - über 3 Jahren 1 Werktag
 - über 5 Jahren 2 Werktage
 - über 10 Jahren 3 Werktage
 - über 15 Jahren 4 Werktage
 - über 20 Jahren 5 Werktage

Die Betriebszugehörigkeit rechnet ab dem Einstellungstag. Maßgebend für die Berechnung des Urlaubsstandes des einzelnen Urlaubsberechtigten ist der 1. Januar.

Der Urlaubsstand des einzelnen Urlaubsberechtigten bei Beginn des jeweiligen Urlaubsjahres ist das ganze Jahr über maßgebend sowohl soweit die Urlaubsdauer sich nach dem Lebensalter bestimmt, als auch aus der Länge der Betriebszugehörigkeit Zuschläge hinsichtlich der Dauer des Urlaubs erwachsen.

§ 3

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Als Urlaubstage zählen alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

§ 4

Arbeitstage, die ohne gerechtfertigten Grund und ohne hinreichende Entschuldigung versäumt werden, werden auf den festgelegten Zusatzurlaub angerechnet. Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheiden Geschäftsleitung und Betriebsvertretung im Einvernehmen.

§ 5

Der erste Urlaubsanspruch entsteht nach einer ununterbrochenen sechsmonatigen Dauer des Arbeitsverhältnisses im gleichen Betrieb (Wartezeit) für das Kalenderjahr, in dem die Wartezeit erfüllt ist.

Scheidet ein Arbeitnehmer vor dem 1. Juli aus dem Betrieb aus, hat er einen Urlaubsanspruch von soviel Zwölftel des vollen Urlaubs, als er während des lfd. Urlaubsjahres Monate im Betrieb gearbeitet hat, wenn seit der Einstellung für das laufende Kalenderjahr noch kein Urlaub gewährt ist.

§ 6

Die Höhe der Urlaubsbezüge richtet sich nach § 5 des Hessischen Urlaubsgesetzes.

§ 7

Die Aufstellung des Urlaubsplanes erfolgt durch die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung. Hierbei sind die Wünsche der Arbeitnehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen, soweit nicht zwingende betriebliche Belange dem entgegenstehen.

§ 8

Dieses Urlaubsabkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt ab 1. Januar 1948 für das Urlaubsjahr 1948.

Die beiden Parteien verpflichten sich, die Verhandlungen für das Urlaubsabkommen, das für das Jahr 1949 Gültigkeit erlangen soll, bis zum 31. Januar 1949 aufzunehmen.

Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

Frankfurt a. M., 19. 5. 1948.

Für den Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Hessen (EV)
Der Vorsitzende
gez.: Pape

Für die Landesgewerkschaft „Bekleidung, Textil, Leder“ Hessen
gez.: Ankermann

Tarifregister Nr. 2000

Die vorstehende Urlaubsvereinbarung ist für den fachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der Vertragsschließenden genehmigt und registriert.
Wiesbaden, 8. 6. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

304 Lohnvereinbarung

Zwischen der Wirtschaftsvereinigung der Holzverarbeitenden Industrie EV Hessen, vertreten durch Herrn Dr. Karl Ludwig Müller und der Wirtschaftsvereinigung der Sägeindustrie EV Hessen, vertreten durch das Vorstandsmittglied Herrn Hans Hesse und dem Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks in Hessen, vertreten durch den Landesinnungsmeister Herrn Wigbert Kegel einerseits und der Industrie-Gewerkschaft Holz für Hessen, vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Otto Mischner andererseits wird folgendes Lohnabkommen geschlossen:

I. Der tarifliche Ecklohn für den Facharbeiter beträgt in der Ortsklasse I RM 1.12.

II. Die übrigen Löhne errechnen sich nach den von den Parteien vereinbarten Schlüssel.

III. Die Wochenlöhne werden nach dem bisherigen Berechnungsschlüssel unter Zugrundelegung der neu vereinbarten Löhne neu festgesetzt.

Der Schlüssel ist folgender:
Lohngruppe I: 115% des Facharbeiterlohnes der Berufsgruppe I,
Lohngruppe II: 100% des Facharbeiterlohnes der Berufsgruppe I,
Lohngruppe III: 85% des Facharbeiterlohnes der Berufsgruppe I.

Nachtwächter und Pförtner erhalten folgende Wochenlöhne:

- Ortsklasse I RM 45.—
- Ortsklasse II RM 42.50
- Ortsklasse III RM 40.—

IV. In die neuen Tariflöhne sind alle Erhöhungen und Treuhändergenehmigungen und nach dem 8. 5. 1945 gewährten Lohn-, Leistungs- und sonstigen Zuschläge, soweit sie nicht tariflich bedingt sind und lediglich zur Erzielung eines angemessenen Lohnes gezahlt wurden — eingeschlossen.

V. Die Akkordtarife, die bisher lediglich zur Erzielung eines angemessenen Lohnes in der bis zum Abschluß dieser Lohnvereinbarung festgesetzten Höhe gebildet worden sind, werden nunmehr nach den Bestimmungen des Mantelvertrages errechnet.

VI. Dieser Lohn Tarif tritt ab dem Tage in Kraft, ab welchem nach Genehmigung der Lohnerhöhung durch die Militärregierung und das Verwaltungsamt für Wirtschaft in Frankfurt a. M. — Höchste die Zustimmung erfolgt ist.

VII. Die Lohnvereinbarung kann mit vierwöchentlicher Frist zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Frankfurt a. M., 12. 4. 1948

Für die Arbeitgeber:
Wirtschaftsvereinigung der Holzverarbeitenden Industrie EV Hessen
gez.: Dr. Karl Ludwig Müller
Wirtschaftsvereinigung der Sägeindustrie IV Hessen
gez.: Hans Hesse
Arbeitgeberverband der Holzverarbeitenden Handwerke in Hessen
gez.: Wigbert Kegel

Für die Arbeitnehmer:
Industrie-Gewerkschaft Holz für Hessen
gez.: Otto Mischner

Lohntabelle für das Holz- und Sägewerbe in Hessen auf Grund der Vereinbarung vom 12. 4. 48

Berufsgruppe I (Facharbeiter)	Ortsklasse I		
	II	III	pro Stunde
über 22 Jahre	1.12	1.04	0.96
von 20—22 "	1.01	0.94	0.86
" 18—20 "	0.90	0.83	0.77
" 16—18 "	0.78	0.73	0.67
unter 16 "	0.67	0.62	0.58
Berufsgruppe IIa (qualifizierte angelernte Arbeiter)			
über 22 Jahre	1.08	1.00	0.92
von 20—22 "	0.97	0.90	0.83
" 18—20 "	0.86	0.80	0.74
" 16—18 "	0.76	0.70	0.64
unter 16 "	0.65	0.60	0.55
Berufsgruppe IIb (angelernte Arbeiter)			
über 22 Jahre	1.03	0.96	0.88
von 20—22 "	0.93	0.86	0.79
" 18—20 "	0.82	0.77	0.70
" 16—18 "	0.72	0.67	0.62
unter 16 "	0.62	0.58	0.53
Berufsgruppe III (ungelernte Arbeiter)			
über 22 Jahre	0.95	0.88	0.82
von 20—22 "	0.86	0.79	0.74
" 18—20 "	0.76	0.70	0.66
" 16—18 "	0.67	0.62	0.57
unter 16 "	0.57	0.53	0.50
Facharbeiter nach § 20 Abs. I	1.23	1.14	1.06
Der Wochenlohn beträgt bei einer Arbeitszeit von 48 Stunden:			
In Lohngruppe I	62.00	58.00	53.00
" " II	54.00	50.00	46.00
" " III	46.00	43.00	40.00
Der Wochenlohn beträgt bei einer Arbeitszeit von 56 Stunden:			
In Lohngruppe I	72.00	67.00	62.00
" " II	63.00	59.00	54.00
" " III	54.00	50.00	47.00

Die wöchentlichen Lehrlingsvergütungssätze betragen:

im 1. Lehrjahr	12,00	11,00	10,00
" 2. "	16,00	15,00	14,00
" 3. "	20,00	18,00	16,00

Bei Gewährung von freier Kost und Logis werden die ortsüblichen Sätze in Abzug gebracht.
Wochenlöhne für Nachwächter und Pförtner 45,00 43,00 40,00
Tarifregister Nr. 1700

Die vorstehende Lohnvereinbarung ist für den fachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der Vertragsschließenden genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 8. 6. 1948

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

305 Urlaubsvereinbarung

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Hessischen Lederhandschuhindustrie e. V. und der Industriegewerkschaft Bekleidung, Textil, Leder, Landesleitung Hessen wird für das Urlaubsjahr 1948, in Ergänzung des hessischen Urlaubsgesetzes vom 27. 5. 1947, folgende Urlaubsvereinbarung getroffen:

1. Die Vereinbarung gilt räumlich für das Land Hessen, sachlich für alle Betriebe des Arbeitgeberverbandes der Hessischen Lederhandschuhindustrie und persönlich für alle Arbeitnehmer über 18 Jahre.

2. Zu dem im Urlaubsgesetz vom 29. 5. 1947 festgelegten Mindesturlaub von zwölf Arbeitstagen werden folgende Zuschläge gewährt:

a) Zuschlag nach dem Lebensalter:

über 25 bis 35 Jahre	1 Tag
über 35 bis 40 Jahre	2 Tage
über 40 bis 55 Jahre	3 Tage
über 55 Jahre	4 Tage

b) Zuschlag nach der Betriebszugehörigkeit:

über 5 bis 10 Jahre	2 Tage
über 10 bis 15 Jahre	3 Tage
über 15 Jahre	4 Tage

c) Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. 1. 1923 erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

3. Als Urlaubs- und Arbeitstage zählen alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

4. Arbeitstage, die ohne gerechtfertigten Grund und ohne hinreichende Entschuldigung versäumt werden, können dem gesetzlichen oder tariflich zustehenden Urlaub unter entsprechender Bezahlung angerechnet werden, soweit nicht eine nachträgliche Entschuldigung im Einvernehmen zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat anerkannt wird.

5. Bis zum Inkrafttreten dieser Urlaubsvereinbarung bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer können auf Grund der Vereinbarung keine Ansprüche gegen ihren alten Betrieb herleiten.

6. Die Höhe der Berechnung des Urlaubsentgeltes erfolgt nach dem Stunden durchschnittsverdienst der vorangegangenen acht Wochen und wird für jeden Urlaubstag mit acht Stunden angesetzt.

7. Günstigere Urlaubsbestimmungen einer noch gültigen Tarifordnung, einer Betriebsvereinbarung oder eines Einzelarbeitsvertrages bleiben durch diese Urlaubsvereinbarung unberührt.

8. Diese Urlaubsvereinbarung gilt rückwirkend ab 1. 1. 1948, für das Urlaubsjahr 1948. Sie kann mit monatlicher Frist von jeder der beiden Parteien gekündigt werden, wenn wesentliche Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten. Die beiden Parteien verpflichten sich, die Verhandlungen für

ein Urlaubsabkommen für das Jahr 1949 — vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung für das vereinigte Wirtschaftsgebiet — bis zum 31. 1. 1949 aufzunehmen.

Frankfurt a. M., 15. 5. 1948.

Für die
Landesgewerkschaft Bekleidung, Textil,
Leder, Landesleitung Hessen
gez.: Ankermann

Für den
Arbeitgeberverband der Hessischen
Lederhandschuh-Industrie e. V.
gez.: Biemer

Tarifregister Nr. 2006

Die vorstehende Urlaubsvereinbarung ist für den fachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der Vertragsschließenden genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 8. 6. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der
Minister für Arbeit und Wohlfahrt

306 Verlängerung der Urlaubsregelung

Zwischen dem Arbeitgeberverband Papier und Pappen-Verarbeitung e. V., vertreten durch Herrn Haas, und der Industrie-Gewerkschaft Druck und Papier Hessen Landesleitung, vertreten durch Herrn Gustav Grub, wird vereinbart, daß die zwischen der Fachgemeinschaft Papier und Pappen-Verarbeitung und der Industrie-Gewerkschaft Druck und Papier am 21. 11. 1947 für das Jahr 1947 abgeschlossene Urlaubsregelung für das Jahr 1948 verlängert wird mit der Maßgabe, daß bei Eintritt außerordentlicher staatsrechtlicher oder wirtschaftlicher Ereignisse die Vereinbarung für beiden Teile mit sofortiger Wirkung kündbar ist.

Frankfurt a. M., 20. 5. 1948

M. Haas
für den Arbeitgeberverband Papier-
und Pappen-Verarbeitung e. V.

G. Grub
für die Industrie-Gewerkschaft
Druck und Papier Hessen

Tarifregister Nr. 1303/1

Die vorstehende Urlaubsvereinbarung ist für den fachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der Vertragsschließenden genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 8. Juni 1948

Hessisches Staatsministerium — Der
Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

gez.: Jos. Arndgen

307 Zusätzliche Vereinbarung über die Urlaubsfrage im Baugewerbe in Hessen

Im Anschluß an die Vereinbarung über die Urlaubsfrage im Baugewerbe vom 10. Juli 1947 wird folgendes festgelegt:

1. Ab 1. Januar 1948 werden für Arbeiter
unter 30 Jahren 40%
für Arbeiter von 30 bis 40 Jahren 50%
für Arbeiter über 40 Jahren 60%
und für Jugendliche
unter 18 Jahren 80%

als Urlaubsgeld
und für Schwerbeschädigte 10%
Zuschlag hierauf vom Bruttolohn errechnet und als Entgelt bei Antritt des Urlaubs ausbezahlt.

2. Die Urlaubszeit und folgende nachgewiesene Krankheitstage und sonstige unverschuldete Ausfalltage werden eingerechnet.

a) im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit bis zu 2 Wochen
im zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit bis zu 4 Wochen
ab drittes Jahr der Betriebszugehörigkeit in voller Höhe.

b) Bei Betriebsunfall wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigungszeit die volle Zeit angerechnet.

3. Der Urlaub wird nach Erfüllung einer Wartezeit von 7 Monaten unterbroche-

ner Betriebszugehörigkeit mit $\frac{1}{2}$ der für das Urlaubsjahr festgesetzten Freizeit und nach 11 Monaten in voller Höhe gewährt.

Die Freizeit beträgt demnach:

A. Für jugendliche Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
nach 7 Monaten Wartezeit 16 Arbeitstage

nach 11 Monaten Wartezeit 24 Arbeitstage

Für Arbeitnehmer und Lehrlinge, die im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden besteht der Anspruch auf die Freizeit der Jugendlichen, wenn die in diesem Jahr mindestens 3 Monate als Jugendliche im Betrieb tätig waren.

B. Für die sonstigen Arbeitskräfte:

a) Wenn nicht bei Beginn des Kalenderjahres das 30. Lebensjahr überschritten ist:

nach 7 Monaten Wartezeit 8 Arbeitstage

nach 11 Monaten Wartezeit 12 Arbeitstage

b) Wenn bei Beginn des Kalenderjahres das 40. Lebensjahr nicht überschritten ist:

nach 7 Monaten Wartezeit 12 Arbeitstage

nach 11 Monaten Wartezeit 15 Arbeitstage

c) über 40 Jahre:

nach 7 Monaten Wartezeit 12 Arbeitstage

nach 11 Monaten Wartezeit 18 Arbeitstage

C. Für angestelltenversicherungspflichtige Poliere und Schachtmeister:

a) Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr:

nach 7 Monaten Wartezeit 8 Arbeitstage

nach 11 Monaten Wartezeit 12 Arbeitstage

b) Nach dem vollendeten 30. bis 35. Lebensjahr bei dreijähriger Betriebszugehörigkeit:

nach 7 Monaten Wartezeit 10 Arbeitstage

nach 11 Monaten Wartezeit 15 Arbeitstage

c) Wenn bei Beginn des Kalenderjahres das 35. Lebensjahr überschritten ist:

nach 7 Monaten Wartezeit 12 Arbeitstage

nach 11 Monaten Wartezeit 18 Arbeitstage

D. Schwerbeschädigte:

Schwerbeschädigte erhalten einen zusätzlichen Urlaub von drei Arbeitstagen nach 11 Monaten Wartezeit.

4. Die zusätzliche Freizeit der Stammarbeiter gemäß § 12 Abs. II Ziffer 5 der RTO fällt weg.

5. Scheidet ein Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Betrieb aus, so wird ihm das Urlaubsgeld abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ausgezahlt.

6. Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, werden der Schlichtungsstelle bei den Vertragsparteien unterbreitet, die als Gütestelle im Sinne des § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt, Frankfurt a. M. 14. 6. 1948.

Die vertragschließenden Parteien:

Für die Vereinigung der industriellen Bauunternehmungen: gez. Hans Sauerwein

Für den Bauwerksbund Hessen: gez. Jakob Knöß

Für den Landestannungsverband des Bauhandwerks Hessen: gez. R. Böttner.

Tarifregister Nr. 2100/2

Die vorstehende zusätzliche Urlaubsvereinbarung ist für den fachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereich der Vertragsschließenden genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 22. 6. 1948.

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
Hessisches Staatsministerium

Vereinbarung

Die unterzeichneten Parteien des Tarifvertrages für das Baugewerbe in Hessen treffen folgende Vereinbarung zur Berichtigung und Ergänzung ihrer Tarifregelung vom 24. 1. 1948:

1. In der Vereinbarung vom 24. 1. 48 selbst werden in den Ziffern 3 und 5 hinter den Worten „Löhne“ die Worte „und Gehälter“ eingefügt.
 2. In der Lohnabelle für Arbeiter nach Vollendung des 19. Lebensjahres werden eingesetzt:
 - a) in Gruppe I Ortsklasse IV statt „RM 50.—“ „RM 53.—“;
 - b) in Gruppe II hinter dem Wort „Vorschweißer“ die Worte „Montageleiter im Isoliergewerbe“;
 - c) in Gruppe IIIa hinter dem Wort „Dachdecker“ die Worte „Rohrleitungswerker, Walzenführer, Baumaschinenführer und Baggermaschinenisten“;
 - d) in Gruppe IV hinter dem Wort „Kanalbauhelfer“ das Wort „Rohrlegerhelfer“ und hinter dem Wort „Baumaschinenisten“ das Wort „Gleiswerker“;
 - e) in Gruppe „Sonstige in der RTO nicht angeführte Berufe“ in Ziffer 5 hinter dem Wort „Sanitäter“ unter Streichung der Worte „je nach Schicht“ die Worte „je Schicht mit der Maßgabe, daß der Schichtlohn auch für den in jeder Woche zu gewährenden freien Tag zu zahlen ist“.
 3. Die Lohnregelung für Lehrlinge wird wie folgt ergänzt:
 - A. Für die Zeit des Besuches einer Lehrbaustelle hat der Lehrling Anspruch nur auf einen Teil seines Tariflohnes, und zwar
 - a) auf 25%, soweit er von der Lehrbaustelle unentgeltlich untergebracht und verpflegt wird;
 - b) auf 50%, soweit er täglich heimkehrt.
 - c) Lehrlinge über 18 Jahre erhalten zusätzlich zu a oder b pro Arbeitstag eine Zulage von RM 1.—.
 - B. § 130a, Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. 3. 1940 — RGBl. I 478 und RABl. III 56 — findet auch auf industrielle Lehrlinge Anwendung.
 - C. Der Anspruch der Lehrlinge auf Bezahlung von Arbeitsversäumnissen und von Arbeitsausfall richtet sich nach § 3 der Reichsarbeitsordnung für das Baugewerbe vom 1. 11. 1941. Dies gilt auch für alle laufenden Lehrverträge. Der Anspruch aus § 8 des Jugendschutzgesetzes (Berufschulstunden) bleibt unberührt.
4. In der Entgeltregelung für Poliere und Schachtmeister werden
 - a) das Wort „Gehaltsrichtsätze“ durch das Wort „Gehälter“ ersetzt;
 - b) die Ortsklassen I, II, III, IV gekennzeichnet;
 - c) hinter dem Wort „Berufsjahr“ die Worte „im gleichen Betrieb“ gestrichen.
 5. Das Ortsklassenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:
 - a) Wolfshagen — alle Orte in Ortskl. IV,
 - b) Ziegenhain — alle Orte in Ortskl. IV.
 6. Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab 15. 10. 1947.
Frankfurt a. M., 28. 5. 1948.
Verbindung industrieller Bauunternehmungen, Hessen gez.: Hans Sauerwein
Landesinnungsverband des Bauhandwerks Hessen gez.: K. Böttner
Baugewerksbund gez. Jakob Knöß.
- Tarifregister Nr. 2100/3

Die vorstehende Vereinbarung zur Berichtigung und Ergänzung der Tarifregelung vom 24. 1. 1948 ist für den fachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereich der Vertragsschließenden genehmigt und registriert.

Wiesbaden, den 22. 6. 1948.
Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

305 Anordnung HE Nr. 16/48 über Erzeuger- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1948

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (GVBl. d. Wirtschaftsrates 1948 S. 27) wird für das Land Hessen angeordnet:

- § 1
- a) Für Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1948 werden folgende Erzeugerfestpreise je 50 kg netto ausschließlich Verpackung ab Verladestation festgesetzt:

bis zum 9. 7. 1948	RM 10.—
vom 10. 7. — 16. 7. 1948	RM 9.50
vom 17. 7. — 23. 7. 1948	RM 9.—
vom 24. 7. — 30. 7. 1948	RM 8.50

 Die nach dem 30. Juli 1948 gältigen Preise werden laufend bekanntgegeben.
 - b) Die Speisefrühhkartoffeln sind bei runden Sorten in einer Mindestgröße von 2,5 cm, bei langen Sorten von 3 cm größtem Durchmesser zu liefern.

- § 2
- a) Als Lieferung von 50 kg netto gemäß Ziffer 1 a) durch den Erzeuger gilt bei Lieferung in Säcken eine Lieferung von 52 kg brutto für netto einschl. Verpackung.
 - b) Soweit Speisekartoffeln infolge fehlender Säcke lose abgeliefert werden, sind dem Erzeuger 3% des bahnamtlichen Gewichtes bzw. des sonst nachgewiesenen Anlieferungsgewichtes in Abzug zu bringen. Der Versandvertreter hat das bahnamtliche Gewicht bzw. das sonst nachgewiesene Verladegewicht zu berechnen und von dem Gewicht 3% gesondert in Abzug zu bringen.
 - c) Die Bestimmungen 2a) und b) gelten bis zum 1. August d. J. einschließlich.

§ 3

Der Erzeuger erhält bei Anlieferung an die Verladestation oder an eine dieser gleichzusetzenden Übergabestelle (Sammelstelle) den unter § 1 a) festgesetzten Erzeugerfestpreis, der

- a) im geschlossenen Anbaugesbiet am Tage der Übergabe der Ware an die Ortsammelstelle bzw. Bezirksabgabestelle,
 - b) im nicht geschlossenen Anbaugesbiet am Tage der Verladung oder der Übergabe der Ware durch den Erzeuger an den Käufer,
 - c) im geschlossenen Verbrauchsgebiet bei unmittelbarer Lieferung des Erzeugers an eine Auffangstelle am Tage der Übergabe gilt.
- Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der örtlich zuständigen Preisbildungstelle zulässig, wenn sich durch den Preisabfall für den Erzeuger besondere Härten ergeben (z. B. infolge Nichtstellung von Waggons an dem zur Verladung bestimmten Tage). In solchen Fällen ist der in Ansatz zu bringende Erzeugerpreis von dem Versender auf dem Frachtbrief zu vermerken.
- Bei Selbstabholung der Speisefrühhkartoffeln durch den Käufer ermäßigt sich der Preis um RM —30 je 50 kg.

§ 4

Nebenkosten, insbesondere Unkosten der Ortssammelstelle und Bezirksabgabestelle im geschlossenen Anbaugesbiet sind aus der Versandhandelsspanne zu tragen.

§ 5

Die für Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1947 zulässig gewesenen Handelsspannen dürfen auch beim Verkauf von Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1948 nicht überschritten werden.

- § 6
- a) Holt der Kleinhändler oder Verbraucher die Speisefrühhkartoffeln vom Waggon oder Lager des Empfangshändlers ab, so ermäßigt sich die Empfangshandels-Höchstspanne um RM 10.— je 50 kg Speisefrühhkartoffeln.
 - b) Soweit Gruppenvertreiter in Verbrauchsorten oder -bezirken eingesetzt sind und nach den erlassenen Bestimmungen der Bezug von Speisefrühhkartoffeln durch die Empfangshändler nur von diesen erfolgen darf, erhält der Gruppenvertreiter für seine Tätigkeit eine Vergütung bis zu RM 0.05 je 50 kg Speisefrühhkartoffeln. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kartoffelwirtschaftsverbandes. Diese Vergütung ist in der Empfangshandels-Höchstspanne enthalten; eine besondere Spanne darf durch die Gruppenvertreiter nicht erhoben werden.

§ 7

Zur Durchführung eines Frachtausgleiches hat der Empfangshändler als Frachtkosten einheitslich RM 0.30 je 50 kg Speisefrühhkartoffeln bei dem Verkaufspreis in Ansatz zu bringen.

- § 8
- a) Bei Verladung von Speisefrühhkartoffeln in Säcken des Versenders ist der Sack zum Selbstkostenpreis zuzügl. einer Unkostenpanne von 3 Rpf je Sack dem Empfangshändler gesondert in Rechnung zu stellen. Der Sack darf vom Empfangshändler nicht weiter berechnet werden. Er verbleibt sein Eigentum und ist vom Kleinhändler an ihn zurückzuliefern.
 - b) Der Versand in Leihsäcken des Versenders ist gestattet. Die Leihgebühr trägt der Empfangshändler.
 - c) Bei Versand in Säcken des Empfangshändlers hat dieser auch die Kosten der Zusendung zu tragen.

§ 9

Der Verbraucherpreis für Speisefrühhkartoffeln beträgt:

Bei Abgabe von:	50 kg	1/2 kg
bis 14. 7.	RM 13.40	Rpf 14,5
In der Woche vom 14. 7. bis 20. 7.	RM 12.90	Rpf 14
In der Woche vom 21. 7. bis 27. 7.	RM 12.40	Rpf 13,5
In der Woche vom 28. 7. bis 3. 8.	RM 11.90	Rpf 13

Die Preise nach dem 3. 8. 1948 werden mit den Erzeugerpreisen bekanntgegeben.

§ 10

Der Kleinvertreiter darf den Verkaufspreis, der für einen vorausgegangenen Zeitabschnitt gilt, fordern, wenn es sich um Ware handelt, die nachweisbar noch zum Erzeugerfestpreis des vorausgegangenen Zeitabschnittes eingekauft worden ist.

§ 11

Die sich beim Kleinverkauf ergebenden Pfennigteilbeträge dürfen erst beim Endbetrag nach oben aufgerundet werden.

§ 12

Verstöße werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1948 in Kraft.
Wiesbaden, 10. 5. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung. — Pr. K II/C 8 a 3 — 6 — 48

309 Aufforderung zur Anmeldung von Rechtsgeschäften über seitens der US-Armee gelieferte US-Armeebestände

1. Die amerikanische Militärregierung hat mit Verfügung „Bipartite Control Office Commerce & Industry Group APO 757, US Army“ vom 20. 3. 1948 angeordnet, daß die STEG verantwortlich die endgültige Abwicklung und Verrechnung durchzuführen hat für alle Lieferungen (ausgenommen Nahrungsmittel), die aus ehem. US-Beständen stammen und seit der Besetzung an die deutsche Wirtschaft freigegeben worden sind.

2. Die STEG ist auf Beschluß des Direktoriats des Länderrates als auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 bestimmt worden.

3. Anmeldepflichtig sind Güter aller Art, mit Ausnahme von Agrarerzeugnissen, die aus ehemaligen US-Armeebeständen stammen und von amerikanischen Dienststellen in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 1. 10. 1946 freigegeben worden sind (z. B. Ausrüstungsgegenstände, Ge-

räte, Fahrzeuge, Maschinen, Rohstoffe usw.).

4. Anmeldepflicht besteht auch, wenn über die anmeldepflichtigen Güter entgeltlich oder unentgeltlich verfügt worden ist.

5. Zur Anmeldung verpflichtet sind Personen und Firmen, die ihren Wohnsitz, Niederlassung, Betriebsstätte oder Lager in der US-Zone einschließlich des Landes Bremen und des amerikanischen Sektors von Berlin haben und die anmeldepflichtiges Vermögen im Besitz oder Gewahrsam haben oder hatten. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch insbesondere auf staatliche Stellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentliche Körperschaften.

6. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muß enthalten:

- a) Name und genaue Anschrift des Anmeldepflichtigen.
- b) Art und Menge der anmeldepflichtigen Vermögenswerte.
- c) Die Angabe, wann und auf Grund welchen Rechtsverhältnisses oder sonstigen Tatbestandes die Vermö-

genswerte erworben worden sind (evtl. Abschrift des Quantitative Receipts, Tally out o. a.), wieweit davon noch im Besitz des Anmeldepflichtigen ist oder wie sonst darüber verfügt wurde (z. B. Verkauf, Schenkung, Beschlagnahme).

d) Sofern für diese Waren Zahlungen geleistet wurden, Angabe des Betrages und der Zahlstelle, an die der Betrag entrichtet wurde. Im Falle des Weiterverkaufs ist der erzielte Erlös anzugeben.

7. Die Anmeldungen haben bis spätestens 1. 8. 1948 zu erfolgen.

8. Die Anmeldungen sind einzurichten an die Staatl. Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut m. b. H., Wiesbaden, Bahnhofstraße 63.

9. Auf die Strafvorschriften in § 6 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 6. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

310 Anordnung HE Nr. 15/48 über Höchstpreise für Betonrohre, Schachtringe und Schachtaufsätze

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (GVBl. des Wirtschaftsrates 1948 S. 27) wird für das Land Hessen angeordnet:

§ 1

Für Betonrohre (Kreis- und Ellipprofile), Schachtringe und Schachtaufsätze werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

A. Betonrohre (Kreisprofile)

Größe RM	Lichtweite in mm							
	100	125	150	200	250	300	350	400
	2,40	2,75	3,10	4,00	5,30	6,60	8,20	10,—

Größe RM	Lichtweite in mm				800	900	1000
	450	500	600	700			
	12,50	19,35	24,30	33,05	41,20	49,80	59,40

B. Betonrohre (Ellipprofile)

Größe RM	Lichtweite in mm	
	200/300	300/450
	10,10	14,80

Größe RM	Lichtweite in mm		
	500/750	600/900	700/1050
	28,80	38,—	51,50

C. Schachtringe — Bauhöhe 50 cm

Größe RM	Lichtweite in mm			
	700	800	900	1000
	15,85	19,40	22,75	25,80

D. Schachtaufsätze — Bauhöhe 60 cm

Größe RM	Lichtweite in mm		
	800/600	900/560	1000/600
	25,35	31,65	39,10

Die Höchstpreise verstehen sich ab Werk, einschließlich Aufładekosten; bei den Betonrohren zu A. und B. per lfdm, bei den Schachtringen und Schachtaufätzen per Stück.

§ 2

Betonrohre müssen in ihrer Ausführung und Güte den Din-Vorschriften 4032 Güteklasse II entsprechen.

§ 3

Für Erzeugnisse in abweichenden Größen und Ausführungsformen sind die Preise entsprechend zu bilden.

§ 4

Dem Handel ist ein Rabatt bis zu 30% zu gewähren.

§ 5

In volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zugelassen werden.

§ 6

Verstöße werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften

vom 3. 6. 1939 in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I S — 264 bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Genehmigungen außer Kraft, soweit durch sie höhere als nach dieser Anordnung zulässige Preise bewilligt worden sind.

Wiesbaden, 1. 6. 1948

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
— Preisabteilung — Pr K I F 2 f 1 — 3 — 48

311 Beschluß

Auf Grund der Verordnungen über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (Gesetz und Verordnungsblatt 1946 S. 188) ergeht folgender Beschluß:

1. Die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Abteilung Stromversorgung Wetzlar beabsichtigt, den Steinbruchbetrieb der Fa. Müller u. Tönnies in ABlar an das elektrische Versorgungsnetz anzuschließen. Es muß daher eine Leitung von der Transformatorstation Bechlingen zu

dem Steinbruch Müller u. Tönnies errichtet werden:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) wird entsprechend dem Antrag vom 26. 8. 1947 zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Abteilung Stromversorgung Wetzlar, die Entziehung oder, soweit dies ausreicht, die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten an Grundeigentum der nachstehend genannten Grundstücke.

- Flur 8, Parz. 33, Lotz, Jakob, Ehefrau, Bechlingen.
- Flur 8, Parz. 34, Gemeinde Bechlingen.
- Flur 8, Parz. 37, Luther, Wilhelm, und Ehefrau, Bechlingen.
- Flur 8, Parz. 104, Rücker, Emil, Schreiner, Ehefrau, Bechlingen.
- Flur 8, Parz. 105, Gemeinde Bechlingen.
- Flur 9, Parz. 7, Kloos, Wilhelmine, Wwe., geb. Schütz, Bechlingen.
- Flur 9, Parz. 8, Schütz, Peter, Wilhelm, Bechlingen.
- Flur 9, Parz. 16, Kloos, Wilhelm, Landwirt, Bechlingen.
- Flur 9, Parz. 128/10, Neuhoft, Wilh., Berganvalde, Bechlingen.
- Flur 12, Parz. 24, Gemeinde Bechlingen.
- Flur 12, Parz. 15, Hartmann, Heinrich, Fabrikarbeiter, Bechlingen.
- Flur 12, Parz. 61, Gemeinde Bechlingen, im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

2. Es wird ferner bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS S — 211) anzuwenden sind.

Der Regierungspräsident von Wiesbaden wird mit der Durchführung der Enteignung beauftragt.

3. Zu veröffentlichen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Wiesbaden, den 7. 6. 1948

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

312 Anordnung zur Abgeltung des Kohletransportrisikos HE Nr. 13/48

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (GVBl. d. Wirtschaftsrates 1948 S. 27) wird angeordnet:

§ 1

Die Gültigkeit der Anordnung HE Nr. 62/47 zur Abgeltung des Kohletransportrisikos vom 23. 12. 1947 (Staatsanzei-

ger für das Land Hessen 1948 Nr. 1/2) wird bis 30. 6. 1948 verlängert.
Wiesbaden, den 26. 5. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Er. K I/D 11 c — 3 — 47 —

313 Anordnung HE Nr. 14/48 über die Preisbildung für Grubenrundholz zur Belieferung der hessischen Zechen

Auf Grund des § 2 des Preissetzes vom 10. 4. 1948 (GVBl. des Wirtschaftsrates 1948. S. 27) wird für die Belieferung der hessischen Zechen Grubenholz folgendes angeordnet:

§ 1

1. Für Grubenrundholz, das als Stempel oder Kappen für die hessischen Zechen bestimmt ist, werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) Nadelgrubenrundholz RM 40,50 je fm ohne Rinde
- b) Laubgrubenrundholz RM 41,50 je fm mit Rinde

Diese Preise verstehen sich frei Waggon Zeche bzw. Waggon Zechenanschlußgleis. Für Lieferungen frei Zechenlager darf ein Aufschlag von RM 1,20 je fm gefordert werden.

§ 2

Die Preise für andere Grubenrundholzsorten und Qualitäten sind im verkehrsüblichen Verhältnis zu den in § 1 festgesetzten Preisen zu ermitteln.

§ 3

Diese Anordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1948 in Kraft, gleichzeitig treten die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. 5. 1948

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Preisabteilung

314 Betr.: Lehrapothekenverzeichnis 1948/50

1. Gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe B der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. 12. 1934 (RMBI S. 769) in der Fassung der Verordnungen vom 25. 9. 1939 (RGBl I S. 1939) und vom 29. 8. 1941 (RGBl I S. 546) wird nachstehend das Verzeichnis der zur Ausbildung von Apothekerpraktikanten ermächtigten Apotheken für die Ausbildungsperiode 1948/50 veröffentlicht.

2. Die im Verzeichnis benannten Lehrapotheken sind befugt, in der Zeit vom 1. 4. 1948 bis 31. 3. 1950 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und diesen bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen. Die gleichzeitige Beschäftigung mehrerer Praktikanten in einer Lehrapotheke ist im allgemeinen nicht zulässig und bedarf meiner besonderen Genehmigung. Anträge auf Ausnahme-genehmigung sind mit eingehender Begründung über die Regierungspräsidenten einzureichen.

3. Den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 21. 9. 1944 Nr. A e 5747/44 — 4092 (RMBI i. V. S. 961), durch den den Gesundheitsämtern die Entscheidung über die Einstellung eines zweiten und ausnahmsweise eines dritten Praktikanten sowie die ausnahmsweise Genehmigung zur Einstellung von mehr als 2 Helferinnen übertragen worden ist, hebe ich für den Bereich des Landes Hessen auf.

4. Die in dem Verzeichnis nicht aufgeführten Apotheken verlieren mit Beendigung der Ausbildungsperiode 1948/48 die Befugnis zur Annahme von Praktikanten.

Zur gleichen Zeit erlöschen die in Einzelfällen erteilten Sondergenehmigungen.

Praktikanten, die vor Ablauf des Monats März 1948 in den Apotheken beschäftigt waren, können dort ihre zweijährige Ausbildungszeit fortsetzen und beenden.

5. Vorschläge für das Verzeichnis der Apotheken, die für die Ausbildungszeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1951 vorgesehen sind, sind mir gemäß Rd.Erl.d. RMdI v. 9. 9. 1941 (RMBI i. V. S. 1651) zum 1. 11. 1948 vorzulegen. Vor Benennung der Lehrapotheken ist die zuständige Apothekerkammer zu hören.

Verzeichnis

der zur Ausbildung von Apothekerpraktikanten ermächtigten Apotheken.

Regierungsbezirk Darmstadt:	
Alsfeld	Rathaus-Apotheke
Butzbach	Apotheke
Mz.-Bischofsheim	Apotheke
Gießen	Klinik-Apotheke
Griesheim	Apotheke
Großumstadt	Apotheke
Höchst i. O.	Apotheke
Lich	Linden-Apotheke
Reichelsheim i. O.	Apotheke
Urberach	Apotheke
Waldmichelbach	Apotheke
Regierungsbezirk Kassel:	
Arolsen	Hof-Apotheke
Bad Wildungen	Löwen-Apotheke
Eschwege	Adler-Apotheke
Eschwege	Löwen-Apotheke
Fritzlar	Löwen-Apotheke
Fulda	Hirsch-Apotheke
Grebenstein	Apotheke
Gudensberg	Löwen-Apotheke
Haina	Kloster-Apotheke
Homburg	Engel-Apotheke
Marburg	Adler-Apotheke
Marburg	Univ.-Apoth. z. Schwan
Nentershausen	Apotheke
Sachsenhausen	Adler-Apotheke
Regierungsbezirk Wiesbaden:	
Bad Schwalbach	Adler-Apotheke
Camberg	Apotheke am Eschenheimer Turm
Frankfurt	Arnsburg-Apotheke
Frankfurt	Anker-Apotheke
Frankfurt	Apotheke a. Lindenbaum
Frankfurt	Carolus-Apotheke
Frankfurt	Kopf-Apotheke

Frankfurt
Frankfurt
Frankfurt
Gelnhausen
Kirberg
Limburg
Rüdesheim
Salmünster
Wetzlar
Wehen i. Ts.
Wiesbaden
Wiesbaden
Wiesbaden

Riederwald-Apotheke
Römer-Apotheke
Stephanische Apotheke
Stern-Apotheke
Apotheke
Dom-Apotheke
Germania-Apotheke
Engel-Apotheke
Bahnhof-Apotheke
Apotheke
Kronen-Apotheke
Oranien-Apotheke
Schützenhof-Apotheke

Wiesbaden, 10. 6. 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — V/Pharm. — Dr. Lo./He. 18b 16 09

315 Aufhebung der Außenstellen des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Kassel in Melsungen und Wolfhagen und Übernahme durch das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Kassel.

Aus Gründen der Verwaltungsverbesserung (Vereinfachung und Kostenersparnis) werden die Außenstellen des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Kassel in Melsungen und Wolfhagen mit Wirkung vom 30. 6. 1948 aufgehoben. Die Aufgaben dieser Außenstellen gehen mit diesem Zeitpunkt auf das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Kassel über.

Ich bitte, von dieser Maßnahme Kenntnis zu nehmen und alle bisher mit den Außenstellen des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Kassel in Melsungen und Wolfhagen geführten Verhandlungen usw. in Zukunft mit dem jetzt zuständigen Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Kassel zu führen, von dem auch alle z. Zt. schwebenden Angelegenheiten, die die Landkreise Melsungen und Wolfhagen betreffen, abgewickelt werden.

Wiesbaden-Biebrich, 12. 6. 1948

Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen Land Civilian Agency Head

316 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen zum 31. Mai 1948 (in 1000 RM)

	RM	Veränderungen gegenüber dem Vermögen
Aktiva		
Bestand an:		
Reichsbanknoten	1 381 062	
Renteibankscheinen	1 883	
deutschen Scheidemünzen	127	
Besatzungsgeld	805 168	2 188 240
Guthaben bei der Bank Deutscher Länder		743 581
Postscheckguthaben		49 097
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen des Reichs		
Kassenkredite		
a) an die Landesregierung	306 317	
b) an die Post- und Eisenbahnverwaltung	90 000	
c) an Gemeinden	81	
d) an sonstigen öffentl. Körperschaften		396 398
Lombardforderungen	87	450
Sonstige Vermögenswerte	411 738	6 464
	3 789 141	132 436
Passiva		
Grundkapital	5 000	
Rücklagen und Rückstellungen	2 287	713
Einlagen von:		
Kreditinstituten des Landes	1 617 259	24 685
Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	26 509	38 158
öffentlichen Verwaltungen	1 968 380	121 080
sonstigen inländischen Einlegern	111 891	5 915
ausländischen Einlegern	2 278	273
Sonstige Verbindlichkeiten	55 537	4 071
	3 789 141	132 436

Landeszentralbank von Hessen
gez. Dr. Veit i. V. Hehl

317 Erste Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung „Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte“

Artikel 73, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung bestimmt, daß gewisse darin aufgeführte Vermögenswerte dem Zentralmeldeamt bis zum 15. Mai 1948 schriftlich anzuzeigen sind. Es erscheint geboten, diese Frist bis zum 15. August 1948 zu verlängern.

Es wird folgendes verordnet:

Artikel I

Artikel 73, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung wird wie folgt teilweise geändert: „muß dies schriftlich dem Zentralmeldeamt bis zum 15. August 1948 anzeigen.“

Artikel II

Diese Änderung tritt in Bayern, Bremen, Hosen und Württemberg-Baden am 15. Mai 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung
Landesamt für Vermögenskontrolle und
Wiedergutmachung in Hessen
Land Civilian Agency Head

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Lehrerin Waldtraut Schmitt, unter Wiederberufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung, zur außerplanmäßigen Lehrerin am 2. 6. 48

Versetzungen:

Lehrerin Babette Knapp in gleicher Dienststellung an die Volksschule zu Ober-Ramstadt (Kreis Darmstadt), unter Aufhebung der Abordnung an die Volksschule zu Königstädten, am 1. 6. 48
Lehrer Gunther Machwirth, zuletzt an der Volksschule Korbersdorf (Kreis

Schlüchtern), an die Volksschule in Reichlos (Kreis Lauterbach) am 3. 5. 48, unter Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.

In den Ruhestand versetzt:

Techn. Lehrerin Eleonore Decker geb. Mayer am 5. 6. 48

Darmstadt, 9. 6. 1948

Reg.-Präsident Darmstadt — Abt. V —
Erziehung und Unterricht

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stelle des Direktors der Städtischen Berufsschule und im Nebenamt der kaufmännischen Berufsfachschule mit zweijährigem Lehrgang in Bad Homburg vor der Höhe ist sofort neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt für die Dauer der Probezeit (6 Monate) im Privatdienstvertrag, danach bei Bewährung Übernahme in das Beamtenverhältnis. Die Besoldung regelt sich während der Probezeit nach Gruppe IV der TO A, danach nach Gr. III des Gewerbelehrerbesoldungsgesetzes zuzüglich einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage von 900.— RM. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Spruchkammerbescheid usw.) sind bis zum 15. Juli 1948 dem Magistrat — Schulamt — einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., 10. 6. 48

Der Magistrat

STELLENBEWERBUNGEN

A. Flüchtlinge:

30. Karstädt, Willy, geb. 1. 10. 03, verw., Königstein/Ts., Ölmühlweg 12, 1923 Abitur, 1926 Verwaltungsprüfung f. d. gehobenen Dienst gut bestanden, 1923—1942 in der Provinzialverwaltung von Pommern tätig, seit 1929 Landesinspektor, besondere Erfahrungen im Fürsorge- und Wohlfahrtswesen, z. Z. Krankenpfleger bei der Landesversicherungsanstalt, gute

englische und französische Sprachkenntnisse; 50% kriegsbeschädigt, nicht belastet

31. Ruff, Walter, geb. 20. 4. 23, ledig Königstein/Ts., Ölmühlweg 12, Handelsschule, 1940—1944 bei der Reichsfinanzverwaltung tätig, nach Besuch eines Fachlehrgangs 1941 Finanzanwärter, 1944 a. pl. Steuerinspektor b. Oberfinanzpräsident Dresden, Kenntnisse in Kurz- und Maschinenschrift, Versehrtenstufe IV, Jugendamtsliste.

32. Wojtynek, Gabriel, geb. 24. 3. 93, verh., Lindenfels Odw., Kapstr. 1. Verwaltungsbeamtenschule, 8 Semester Verwaltungsakademie und 1 Sem. volkswirtschaftl. Seminar, 1919—25 Verwaltungsangestellter in Oberschlesien bis zur Übernahme des Gebiets durch die Polen 1925—45 bei kleineren, mittleren u. größeren Kommunalbehörden tätig, zuletzt als Stadtinspektor in Elbing/Weatpr. Entlastet.

33. Lange, Kurt, geb. 19. 3. 08, verh., Kassel-Kirchdittmold, Wurmbergstr. 53, 1926 Abitur, 1929—30 Kurmärkische Beamtenschule, mit abgelegter Prüfung für den geh. Dienst, 1934 Stadtobersekretärprüfung, 1926—38 bei der Stadterwaltung Schneidemühl tätig, seit 1934 als Stadtinsp., 1938—41 Luftgaukommando Berlin, zuletzt Reg.-Oberinsp. Entlastet.

34. Oerlett, Alfred, geb. 11. 3. 01, verh., Kassel-Niederzwehren, Leuschnerstraße 6, 1915—19 Präparand u. Lehrerseminar Schneidnitz mit Abgangsprüfung 1920—26 Kaufmann in der Privatwirtschaft, 1927—38 Verwaltungsangest. beurlaubt, 1938—39 Rechnungsführer bei der Luftwaffe, 1939 zurück in die Wirtschaft, seit 1946 Arbeiter. Nicht betroffen.

Interessierte Behörden können die Personalunterlagen bei dem Direktor des Landespersonalamtes anfordern.

Wiesbaden, 18. 6. 48

Der Direktor des Landespersonalamtes
Hessen — 15 572/48 — Az. I — 7102 —

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2019 Die Witwe des Oberleutnants Kurt Müller, Hannelore Müller, geborene Schreiber, Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 98, hat beantragt, den verschollenen Oberleutnant Kurt Müller, geboren am 19. Mai 1915 zu Junitz, jetzt Waldsee, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 23. September 1948, 10 Uhr, Zimmer Nr. 19, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen.
Bad Homburg v. d. H., 30. 6. 48
Amtsgericht

2050 Der Möbelhändler Gustav Lieberknecht in Eschwege hat beantragt, den verschollenen Feldwebel Heinz Lieberknecht, geboren am 18. November 1914 in Eschwege, zuletzt wohnhaft in Eschwege, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. September 1948, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zum 15. September 1948 dem Gericht Anzeige zu machen. UR II 9/48
Eschwege, 4. 6. 48
Amtsgericht

2051 Die Brüder Felix und Arthur Cahn in New York, USA., haben beantragt, die verschollenen 1. Frau Martha Cahn, geborene Herzfeld, geboren am 9. März 1869 in Bleicherode, 2. Fräulein Toni Cahn, geboren am 19. Mai 1896 in Eschwege, beide zuletzt wohnhaft in Eschwege, Schulstraße 3, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens bis zum 11. September 1948, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen.
UR II 6/48
Eschwege, 2. 6. 48
Amtsgericht

2052 Die Ehefrau Hedwig Raynoschek, wohnhaft in Karlshafen, Unter den Eichen 2, hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, den Dipl.-Ing. Kurt Raynoschek, geboren am 21. April 1902, zuletzt wohnhaft in Prag XIX, Landbaustraße 12, für tot zu erklären. Er wurde am 9. Mai 1945 aus seiner Wohnung in Prag verhaftet und soll am selben Tag bei der Karlsbrücke in Prag den Tod gefunden haben. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens auf den 27. August 1948, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht bei der Zweigstelle Karlshafen anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin

dem Gericht Anzeige zu machen.
2 F 11/48
Hofgeismar, 30. 6. 48
Amtsgericht

2053 Die Städtische Sparkasse Fulda hat das Aufgebot des Sparbuches ihres Instituts, Nr. 24 453, lautend auf den Namen Bernhard Herzog, Fulda, Heinrichstraße 81, beantragt. Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Oktober 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird.
3 F 21/48
Fulda, 19. 6. 48
Amtsgericht

2051 Der Apotheker Bernhard Fahr sen. in Fulda hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Fulda Band 80 Eibau-Blatt 3227 Abt. III Nr. 3 zu seinen Gunsten eingetragenen Hypothek über 10 000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte bei Meldung der Kraftloserklärung spätestens in dem auf den 13. Oktober 1948, 9 Uhr, anstehenden Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen.
3 F 22/48
Fulda, 19. 6. 48
Amtsgericht

2055 Friedrich Wilhelm Keilling in Kilianstädten hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Kilianstädten Band 53 Blatt 1922 Abt. III Nr. 6 für die Spar- und Leihkasse — jetzt Volksbank — Winden, eingetragenen Aufwertungshypothek von ursprünglich 3000.— FM jetzt 749.53 GM beantragt. Der Brief lautet noch auf 3000.— FM. Der Inhaber wird aufgefordert, spätestens im Termin am 13. Oktober 1948, 9 Uhr,

Zimmer 5, seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da er sonst für kraftlos erklärt wird. J F 10/48 W. Hanau, 26. 5. 48
Amtsgericht

Handelsregistersachen

2056 Wetterauer Mühle Kircher & Co., Klein-Karben: Die Brückenmühl Hünfeld C. m. b. H. in Hünfeld ist aus der Firma ausgeschieden. Erwin Sauer ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter zufolge Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1948 aufgenommen. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1948 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt. Die bisher erteilten Prokuren bleiben bestehen. HRA 171
Bad Vilbel, 15. 5. 48
Amtsgericht

2057 24. Mai 1948: Für die Eintragung in () keine Gewähr.

Neueintragen:
Bild und Buch, Vertriebs- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 65. Unter dieser Firma wurde am 2. April 1948 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt a. Main eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. Januar 1947 abgeschlossen. Er ist nicht auf eine bestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf jeden Kalenderquartalsstermin kündigt werden. Gegenstand des Unternehmens ist: Der Großvertrieb von Bildern und Broschüren, sowie von Bildern und anderen kunsthandwerklichen Objekten. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen be-

elligen oder deren Vertretung übernehmen. Das Stammkapital beträgt 1000 RM. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Jeder Gesellschafter ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Der Verleger Johannes Franz Gottlieb Grosser, Frankfurt a. M., und der Kaufmann Kurt Berner, Herrenberg bei Stuttgart. Bekanntmachungen erfolgen in dem für das Registergericht Frankfurt am Main zuständigen Veröffentlichungsorgan. HRB 1144

Industrie- und Wirtschaftsdienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main, Töngesgasse 57. Unter dieser Firma wurde am 6. April 1948 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. September 1946 abgeschlossen. Dieser Gesellschaftsvertrag kann jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres dergestalt gekündigt werden, daß den Mitgesellschaftern die schriftlich auszusprechende Kündigung bis spätestens zum Ablauf des ersten Tages des ersten Kalendermonats eines Kalenderhalbjahres zugegangen sein muß. Erstmalig ist die Kündigung zum 31. 12. 1947 zulässig. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Beratung von Industrie- und Handelsunternehmen, sowie von wirtschaftlichen Verbänden und Vereinen, insbesondere auch die Exportberatung. Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Gustav Mette, Frankfurt am Main, bestellt. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in dem von der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M. für solche Bekanntmachungen vorgesehenen Bekanntmachungsblatt erlassen. HRB 1146

Textilwarenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt a. M., Kirchessenstraße 63). Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Textilien jeglicher Art, insbesondere die Anfertigung von Kleidern und Wäsche. Stammkapital 80 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Arthur Fink in Kaisersautern. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. Juni 1947 errichtet. Als nicht eingetragen wird bekanntgemacht: Die Gesellschafter bringen das unter der Firma Textilwarenfabrik A. Fink & Co. in Frankfurt a. M. betriebene Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven nach dem Stande vom 31. Dezember 1946 dergestalt ein, daß das Geschäft vom 1. Januar 1947 ab als zur Rechnung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt angesehen wird, wovon auf die Stammeinlage des Kaufmann Arthur Fink in Kaisersautern 20 400 RM, auf die des Kaufmanns Dr. Hans Kühn in Jugenheim in der Bergstraße 5600 RM, auf die des Kaufmanns Hugo Fink in Erangen 10 000 RM und auf die der kaufmännischen Angestellten Frau Leonore Ruh, geb. Gregoritsch, in Jugenheim, 4000 RM gerechnet werden. HRB 1156

Poligraph Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main (Alte Mainzer Gasse 37). Unter dieser Firma wurde am 24. April 1948 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. Juli 1947 abgeschlossen; er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung eines Gesellschafters kann mit mindestens sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Kalenderjahres geschehen, erstmalig am 30. Juni 1952 zum Ende des Jahres. Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung auf dem Gebiet des Verlagswesens, insbesondere die Herausgabe und der Vertrieb von Fachbüchern, Fachzeitschriften, Land- und Adreßbüchern für das

graphische Gewerbe. Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Zu Geschäftsführern werden beide Gesellschafter bestellt und zwar sind beide alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer sind der Buchdrucker M. Rudolf Schulz, Frankfurt (Main) und der Ingenieur Karl Schumacher, Frankfurt (Main)-Ginnheim. B 1157

Gips- und Beton-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt a. Main, Frankfurt a. Main, (Brüder-Grimm-Str. 66). Unter dieser Firma wurde am 14. Mai 1948 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Oktober 1945/4. März 1946 errichtet. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1950 durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Die Frist verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn die Kündigung nicht ausgesprochen wird. In den ersten drei Jahren kann die Gesellschaft auch mit 6 Monaten Frist auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein Verlust entstanden ist, welcher höher ist als ein Viertel des am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Vermögens der Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Gips in allen vorkommenden Arten, ferner die Herstellung von allen Baustoffen und Fertigteilen, welche Gips benötigen; ferner die Herstellung von Kunststeinen, besonders von Hohlsteinen und Bauplatten unter Verwendung von Gips und Beton oder anderen Mischteilen und Bindemitteln, ferner der Vertrieb solchen Materials, der Handel mit Baustoffen aller Art und die Durchführung aller verwandten Geschäfte, welche geeignet sind, das Unternehmen zu fördern. Das Stammkapital beträgt 80 000 RM. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Bei Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschuß einem einzelnen Geschäftsführer die Befugnis zur Alleinvertretung übertragen werden. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Oberingenieur Jakob Gude, Frankfurt/Main, Kaufmann Ernst Neumer, Weilbaden, Dipl.-Ing. Friedrich Knorr, Frankfurt/Main. Der Geschäftsführer Jakob Gude ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. HRB 1161

Veränderungen:
Rhein-Main-Bank, Frankfurt a. M. Der nach Gesetz Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung bestellte Verwalter nimmt im Rahmen dieses Gesetzes für den Bereich der Niederlassungen der von ihm verwalteten Rhein-Main-Bank im Lande Hessen die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr. HRB 398

Hessische Bank, Frankfurt am Main. Der nach Gesetz Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung bestellte Verwalter nimmt im Rahmen dieses Gesetzes für den Bereich der Niederlassungen der von ihm verwalteten Hessischen Bank im Lande Hessen die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr. B 399

Mitteldeutsche Creditbank, Frankfurt am Main. Der nach Gesetz Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung bestellte Verwalter nimmt im Rahmen dieses Gesetzes für den Bereich der Niederlassungen der von ihm verwalteten Mitteldeutschen Creditbank im Lande Hessen die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr. B 865

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Frankfurt a. Main. Prokuristen: Alfons Jungnitz, Richard Schneider, Hermann Locke, Rudolf Seebor. Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder

einem anderen Prokuristen. Dr. Paul Schmidt ist zum Vorsitz der Vorstands bestellt. B 1116

24. Mai 1948: Änderungen
J. & W. Proesler. Die Einlage eines Kommanditisten ist herabgesetzt. A 119
Hut-Reinhardt Inh. Anni Ernst. Inhaber ist jetzt der Kaufmann Fritz Reinhardt in Frankfurt am Main. Der Übergang der im Betrieb des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist beim Erwerb des Geschäfts durch Fritz Reinhardt ausgeschlossen. Die Prokura Fritz Reinhardt ist erloschen. Die Firma ist geändert in Hut-Reinhardt Fritz Reinhardt. A 642
Frankfurt/M., 24. 5. 48 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2058 Kaufmann Karl Hamm und Elfriede, geb. Ude, beide in Bad Schwalbach. Nr. 1: Durch notariellen Ehevertrag vom 17. April 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 128
Bad Schwalbach, 3. 5. 48 Amtsgericht

2059 Kaufmann Ewald Droschella und Anneliese, geb. Weigel, beide in Hohenstein. Nr. 1: Durch notariellen Ehevertrag vom 17. April 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 129
Bad Schwalbach, 3. 5. 48 Amtsgericht

2060 Engler, Wilhelm Gustav Ludwig, Kunstmaler, und Elisabeth Helene, geb. Stenzel, geschied. Florstedt, in Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 23. März 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR 164
Eschwege, 8. 5. 48 Amtsgericht

2061 Ingo Muntz-Jahnke, Dolmetscher, und Vera Ingeborg, Luise Jahnke die Muntz, beide wohnhaft in Groß-Gerau, August-Bebel-Straße 8, haben durch Vertrag vom 30. März 1948 vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen ist. GR III 166 A
Groß-Gerau, 8. 5. 48 Amtsgericht

2062 Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes, Telefonist Adam Keidel in Hersfeld, Rittergasse 2, an dem Vermögen seiner Ehefrau Käthe Keidel, geb. Heim, ausgeschlossen. GR 114
Hersfeld, 7. 5. 48 Amtsgericht

2063 In der Veröffentlichung Nr. 1486 vom 1. 5. 1948 muß es richtig heißen: Eheleute Fendrich Ernst und nicht Friedrich Ernst. 5 GR 97a
Lampfertheim, 24. 6. 48 Amtsgericht

2061 Durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1948 haben die Eheleute Wilhelm Steitz, Metalldrücker, und Emma, geb. Kroll, beide in Langen, Gütertrennung vereinbart. GR II 211
Langen, 11. 5. 48 Amtsgericht

2065 Hermann Vent, Oberverwaltungssekretär in Limburg, und Anny, geborene Schmitt. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 26. April 1948 ausgeschlossen. GR 201
Limburg, 11. 5. 48 Amtsgericht

2066 7. Mai 1948: Stephan gen. Luwig Haas, Kreisgeschäftsführer in Marburg, und Elisabeth, verw. Haug, geb. Lorentz, z. Z. in Schlechtenwegen, Kreis Lauterbach, in Hessen. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ist durch notariellen Vertrag vom 22. Februar 1948 ausgeschlossen. GR 339
Marburg Lahn, 7. 5. 48 Amtsgericht

2067 Horst, Hartmut, Dipl.-Ing., und Ehefrau Ruth Maria Luise, geb. Schäfer, beide in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2231
Offenbach a. M., 10. 5. 48 Amtsgericht

2068 Herbert Schwan, wohnhaft in Zeilhardt, Bahnstraße 15, und Ehefrau Emmi Marie, geb. Jablonski, wohnhaft daselbst, haben durch Ehevertrag vom 1. April 1948 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Frauenvermögen ausgeschlossen. GR I 66 A
Reinheim, 7. 5. 48 Amtsgericht

2069 Brust, Joseph Lorenz, Fuhrunternehmer, wohnhaft in Reinheim/Odenw., Darmstädter Str. 26, und Ehefrau Anna, geb. Buxmann, wohnhaft daselbst, haben durch Ehevertrag vom 2. Febr. 1948 Gütertrennung vereinbart. GR I 67 A
Reinheim, 11. 5. 48 Amtsgericht

2070 Beeger, Dr. Gustav Georg, wohnhaft in Grube Messel, und Ehefrau Elisabeth-Luise, geb. Rausch, wohnhaft daselbst, haben durch Ehevertrag vom 13. Febr. 1948 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Frauenvermögen ausgeschlossen. GR I 68 A
Reinheim, 11. 5. 48 Amtsgericht

2071 Landwirt Johann Pohlner und Ehefrau Aloisia Johanna Pohlner, geb. Wagner, in Hausen, Haus Nr. 4. Durch Vertrag vom 29. April 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. (Blatt 2 d. Akt.) GR 76
Salmünster, 29. 4. 48 Amtsgericht

2072 Ingenieur Hellmuth Theodor Pilz und Margarethe, geb. Stahl, in Gräveneck/Kreis Oberlahn; Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ist durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1947 (Blatt 2 u. 3 d. A.) ausgeschlossen. GR 251
Weilburg, 29. 4. 48 Amtsgericht

2073 Eheleute Willy Otto Neuhoß, Dipl.-Ingenieur, und Irmgard Bunzel, geb. Israel, in Naunheim. Durch Ehevertrag vom 5. April 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 242
Wetzlar, 8. 5. 48 Amtsgericht

2074 Eheleute Maschinentechniker Werner Witt und Klara, geb. Götz, in Fürstentagen. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch Vertrag vom 29. April 1948 ausgeschlossen. GR 106
Witzenhausen, 11. 5. 48 Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

2075 10. Mai 1948. Bei der Landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft e.GmbH. in Darmstadt-Arheilgen wurde eingetragen: § 42 des Statuts ist durch Generalversammlungsgeschluß vom 3. April 1948 geändert. Bekanntmachungen erfolgen im Organ des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften „Hessensland“ und bei dessen Eingang im Staatsanzeiger für das Land Hessen. 8 GnR 9 n
Darmstadt, 11. 5. 48 Amtsgericht

2076 14. Mai 1948: Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H. in Darmstadt-Arheilgen. Firma und Sitz: Vereinsbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt-Arheilgen in Darmstadt-Arheilgen. Statut: In der Generalversammlung vom 8. Mai 1948 wurden die §§ 1, 43, 57 des Statuts geändert, der § 55a gestrichen. 8 GnR 8 n
Darmstadt-Arheilgen, 19. 5. 48 Amtsgericht

2077 Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft für den Landkreis Hofgeismar e.GmbH. in Hofgeismar. Die Satzung ist am 8. Oktober 1946 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen. Das Unternehmen ist auf den Geschäftsbetrieb innerhalb des Landkreises Hofgeismar beschränkt. GnR 38
Hofgeismar, 5. 5. 48 Amtsgericht

Musterregistersachen

2078 Sekretärin Erna Johanna Schubert in Burghaun/Nr. 17. Verschlüsselter Briefumschlag mit drei Beschreibungen und drei Zeichnungen für drei Puppen: Nr. 1001 „Kasperl“, Nr. 1002 „Gretchen“, Nr. 1003 „Rokoko-Puppe“. Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist fünf Jahre. Angemeldet am 7. Mai 1948, 11.15 Uhr MR 6 Hünfeld, 11. 5. 48 Amtsgericht

Konkurrenzachen

2079 Über das Vermögen der „Europapress“ (Auslandspresse) G m. b. H., Frankfurt/M., wird heute, am 5. Juli 1948, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Gramlich, Frankfurt am Main, Oberweg 23. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1948 beim Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 9. August 1948, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 2. September 1948, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 1, Altbau, 1. Stock, Zimmer 92. a) Tagesordnung der Gläubigerversammlung: Beschlußfassung über 1. Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, 2. Wahl eines Gläubigerausschusses, 3. Eintretensfalls: die in §§ 132, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. b) Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter innerhalb der für die Anmeldung der Konkursforderungen festgesetzten Frist anzeigen. 8 N 4/48

Frankfurt/M., 5. 7. 48 Amtsgericht

Nachlassachen

2080 In dem Aufgebotsverfahren nach dem am 5. März 1947 in Oberbrechen verstorbenen Schuhmacher Jakob Schneider III werden die Nachlassgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen spätestens bis zum Aufgebotsstermin am 16. August 1948, 10 Uhr, Zimmer 8, beim Amtsgericht Limburg/Lahn, aufgefodert. Die Forderungen sind zu begründen. Gläubiger, die sich nicht melden, können nur aus dem Überschuß der sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger ergibt, befriedigt werden. 4 F 3/48

Limburg/Lahn, 24. 6. 48 Amtsgericht

2081 Der Rentner Adam May aus Treysa hat als Nachlasspfleger für den Nachlaß des am 1. April 1948 in Treysa, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Fuhrunternehmers und Landwirts Franz Schmidt das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Anschließung von Nachlassgläubigern beantragt. Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen spätestens im Aufgebotsstermin am 28. Oktober 1948, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anzumelden. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt. 2 F 6/48 (16) Treysa, 25. 6. 48 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

2082 Die Hermine Weber, geborene Hein, in Offenbach a. M., Schumannstraße 7 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Albing, Offenbach a. M. — klagt gegen ihren Ehemann Dr. Herbert Weber, früher in Offenbach a. M., jetzt unbekanntem Aufenthalts, auf Ehescheidung mit dem

Antrag: Die am 22. Januar 1944 vor dem Standesbeamten in Offenbach a. M. geschlossene Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten zu scheiden und die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Donnerstag, den 16. September 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und durch diesen etwaige gegen die Behauptung der Klägerin vorzubringende Einwendungen und Beweismittel in einem Schriftsatz dem Gericht und dem obengenannten Rechtsanwalt mitzuteilen. 3 R 256/48 Darmstadt, 21. 6. 48 Landgericht

2083 Der Arbeiter Franz Wimmer in Rüsselsheim am Main, Mainstraße 15, Kläger — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kraft in Groß-Gerau, Neckarstraße 40 — klagt gegen seine Ehefrau Rosa Elfride Wimmer, geborene Schütze, Beklagte, früher in Rüsselsheim a. M., jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 28. Juni 1941 vor dem Standesamt in Rüsselsheim geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden, die Beklagte für alleinschuldig zu erklären und ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Dienstag, den 14. September 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und ihre etwaigen Einwendungen schriftlich dem Gericht und dem Vertreter des Klägers mitzuteilen. 2 R 278/48 Darmstadt, 5. 7. 48 Landgericht

2084 Die Gertrude Schröder, geborene Lorenz, in Heppenheim a. d. B., Bahnhofstraße 26, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schill, Bensheim a. d. B. — klagt gegen ihren Ehemann Fritz Schröder, Elektromonteur, früher in Mannheim-Käfertal, Wormser Straße 29, jetzt unbekanntem Aufenthalts, auf Ehescheidung mit dem Antrage: 1. Die, am 22. Mal 1926 vor dem Standesamt (Magistrat) in Grootfontein S. W. A. geschlossene Ehe der Streitteile wird geschieden. 2. Der Beklagte wird für den alleinschuldigen Teil erklärt. 3. Er hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Dienstag, den 14. September 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und ihre etwaigen Einwendungen schriftlich dem Gericht und dem Vertreter des Klägers mitzuteilen. 2 R 1035/47 Darmstadt, 5. 7. 48 Landgericht

2085 Die Frau Mirza Ozols, geb. Rebergs, in Frankfurt a. M., Zeppellinallee 19 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sturm, Frankfurt am Main — klagt gegen ihren Ehemann Harijs Arturs Vilis Ozols, unbekanntem Aufenthalts, auf Ehescheidung mit dem Antrage, die am 22. Januar 1944 geschlossene Ehe der Parteien aus Alleinschuld des Beklagten zu scheiden. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 20. September 1948, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/3 R 211/48 Frankfurt a. M., 3. 7. 48 Landgericht

2086 Der Justizinspektor Josef Meder in Vilbel, Schulstraße 67 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Birkenholz, Vilbel — klagt gegen seine

Ehefrau Anna Helene Meder, geborene König, wohnhaft gewesen in Weststädt/CSR, jetzt unbekanntem Aufenthalts, auf Scheidung gem. § 43 Ehegesetz der am 9. Dezember 1942 vor dem Standesbeamten in Weststädt geschlossenen Ehe mit dem Antrage, die Beklagte für den schuldigen Teil zu erklären und ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Donnerstag, den 16. September 1948, 9 Uhr, Zimmer 117, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 3 R 697/48 Gießen, 23. 6. 48 Landgericht

2087 Der Friseur Max Berndt, Langgöns, Breitegasse 14, klagt gegen seine Ehefrau Christel Berndt, geborene Maßkow, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, auf Scheidung der am 25. Dezember 1943 zu Ziegenort/Tommern geschlossene Ehe. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in die Sitzung der 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen vom Freitag, den 24. September 1948, 9 Uhr. 4 R 460/47 Gießen, 23. 6. 48 Landgericht

2088 Ernst Finger, Heudelheim (Kreis Bidingen), Kirchgasse 3 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Jaschke und Dr. Bohn in Friedberg (Hessen) — klagt gegen seine Ehefrau Elfride Finger, geb. Dietz, zuletzt wohnhaft in Hareth Kreis Brüh, Sudetengau), jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 14. März 1914 vor dem Standesbeamten in Kormern (Sudetengau) geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben, hilfsweise die am 14. März 1943 vor dem Standesbeamten in Kormern (Sudetengau) geschlossene Ehe der Streitteile aus Verschulden der Beklagten und auf deren Kosten zu scheiden. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Freitag, den 22. Oktober 1948, 9 Uhr, Zimmer 116, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 4 R 588/48 Gießen, 1. 7. 48 Landgericht

2089 Die Ehefrau Marie Trotsnik, geb. Mahr, in Homberg (Oberh.), vertreten durch Rechtsanwalt F. Zimmer, Gießen, klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter Josef Trotsnik in Homberg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, auf Scheidung gemäß § 43 Ehegesetz der am 27. Mai 1942 vor dem Standesbeamten in Homberg geschlossenen Ehe mit dem Antrage, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Gießen auf Montag, den 13. Sept. 1948, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 2 R 896/47 Gießen, 29. 6. 48 Landgericht

2090 Die Ehefrau Hepta Schubert, geborene Frook, in Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Hauptstraße 56, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kaiser, Neukirchen, Kreis Ziegenhain — klagt gegen ihren Ehemann, den landwirtschaftlichen Arbeiter Hans Schubert, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, zuletzt in Brogenz, Ortsteil Fluh, Kohlenbergwerk Wirtatobel, Beklagten, auf Scheidung der am 9. Februar 1946 vor dem Standesamt in Neukirchen geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Marburg/Lahn, Zimmer 18, auf den 15. September 1948, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 495/47 Marburg/L., 8. 6. 48 Landgericht

2091 In Sachen der Ehefrau Barbara Ellner, geborene Müller, in Wehrhanshausen, Haus Nr. 16, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reich, Marburg/L., gegen ihren Ehemann, den Melker Helmut Emil Wilhelm, genannt Fritz Ellner, zuletzt im Februar 1946 in Marburg an der Lahn bei Frau Freist, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung ist neuer Verhandlungstermin beim Landgericht Marburg/L., Zimmer Nr. 18, auf den 15. September 1948, 10 Uhr, anberaumt worden. Zu diesem Termin wird der Beklagte hiermit geladen mit der Aufforderung, sich durch einen beim hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 107/44 Marburg/L., 7. 6. 48 Landgericht

2092 Die Frau Lydia Schmitt, geborene Leichtfuß, Wiesbaden-Dotzheim, Rheinstraße 22, Dachgeschuß — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weiß in Wiesbaden — klagt gegen ihren Ehemann Heinrich Schmitt, unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf Montag, den 27. September 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 735/47 Wiesbaden, 25. 6. 48 Landgericht

2093 Die Ehefrau Hildegard Schlemmer, geborene Thürmer, in Wiesbaden-Biebrich, Andreasstraße 3 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Goldberg in Wiesbaden — klagt gegen ihren Ehemann Arbeiter Wilhelm Schlemmer, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Biebrich, Andreasstraße 3, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf Montag, den 20. September 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 365/48 Wiesbaden, 12. 6. 48 Landgericht

2094 Die Ehefrau Elisabeth Becker, geb. Rehm, vfrw. Grünwald, in Wiesbaden-Kostheim, Herrenstraße 22 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sautermeister in Wiesbaden — klagt gegen ihren Ehemann, den Medizinstudenten Arneid Ludwig Becker, früher in Wiesbaden-Kostheim, jetzt unbekanntem Aufenthalts, auf Ehescheidung. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 11. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf den 14. Oktober 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 382/48 Wiesbaden, 25. 6. 48 Landgericht

2095 Die Ehefrau Paula Fischer, geb. Klein, Wiesbaden, Luxemburgstraße 11 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weber in Wiesbaden — klagt gegen den Oberingenieur Reinhard Fischer, früher in Kirchschl-/Teck/Witbg. postlagernd, auf Ehescheidung. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 11. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf den 14. Oktober 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 166/48 Wiesbaden, 25. 6. 48 Landgericht

2096 Gegen die Katharina Schulz, wohnhaft angeblich in Frankfurt (Main), Hans-Thomas-Straße 5, geboren am 20. Nov. 1891 in Binsfeld-Trier, wurde unter dem 7. Juni 1948 ein Ordnungsstrafbescheid erlassen, weil sie bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung gekauft hat. Die Einspruchsfrist ist auf

4 Tage vom Tage des Erscheinens des Staatsanzeigers festgesetzt. r.-Gerau, 11. 6. 48

Landratsamt Groß-Gerau Wirtschaftsamt

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

2097 1. Händler Louis Jakob, geb. April 1896 in Freinohl; 2. Sophie Jakob, geb. Goldschmidt, geb. 18. Oktober 1900 in Rhoden; 3. Max Jakob, geb. 8. Mai 1926 in Rhoden; 4. Rolf üben Jakob, geb. 12. Juli 1928 in hoden; 5. Klara Ruth Jakob, geb. 6. Dezember 1929 in Rhoden; 6. Helga osel Jakob, geb. 25. Dezember 1931 in Rhoden, sämtlich zuletzt wohnhaft in Rhoden, werden für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 3. August 1942 24 Uhr festgesetzt. 1b UR II 1/47 rolsen, 31. 5. 48 Amtsgericht

2098 Die am 8. Mai 1863 in Kesselch (Kreis Gleichen) geborene, zuletzt in Bad Nauheim, Jüdisches Altersheim, ohnhaft gewesene Rebekka Simon, geb. Schönfeld, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 1. Januar 1944, 0.00 Uhr festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. II 14/47 ad Nauheim, 18. 5. 48 Amtsgericht

2099 Es wird festgesetzt, daß die heileute Ferdinand Heilbrunn, geb. in 15. August 1875 in Wichmannsausen, und Clara Heilbrunn, geb. tein, geb. am 3. Sept. 1885 in Reichenachsen, zuletzt wohnhaft gewesen in Eschwege, Wallgasse 18, am 26. März 1942, 24 Uhr, in Riga verstorben sind. erneur wird festgesetzt, daß der am 4. Okt. 1906 in Eschwege geborene Viktor Heilbrunn, zuletzt wohnhaft ewesen in Eschwege, am 12. Februar 1941, 24 Uhr, in Polen verstorben ist. 21/47 Eschwege, 19. 5. 48 Amtsgericht

2100 Durch Beschluß vom 5. Mai 1948 ist der Tod des Farnbesitzers rich Salzmann, geboren am 28. Januar 1883 in Bernburg, zuletzt wohnhaft in Fulda, festgestellt worden. eltpunkt des Todes: 10. Dezember 1945, 10 Uhr. 5 II 13/48

Durch Beschluß vom 7. Mai 1948 ist er Tod der Ehefrau Erika Balke, eborene Klink, geboren am 4. Januar 1908 in Söldin, Kreis Neumark, uletzt wohnhaft in Crossen/Oder, tztgestellt worden. Zeitpunkt des odes: 15. Februar 1945, 24 Uhr. II 181/47

Durch Beschluß vom 13. Mai 1948 ist er Tod des Kraftfahrers Walter aduk, geboren am 19. Dezember 1920 in Gielwitz, zuletzt wohnhaft in eiwitz/Oberschlesien, festgestellt worden. Zeitpunkt des Todes: 3. Februar 1943, 24 Uhr. 5 II 14/48 ulda, 26. 5. 48. Amtsgericht

2101 Der Tod des Bankinspektors arl Strauch, geb. 1. April 1912 in omburg/Oberhessen, zuletzt wohnhaft aselbst, wird festgesetzt und als odeszeit der 16. Oktober 1946. Die osten des Verfahrens trägt der Nachlaß. II 4/48 omburg/Oberhessen, 19. 5. 48 Amtsgericht

2102 Durch Beschluß vom 28. Mai 1948 ist festgesetzt worden, daß der laurer Heinrich Fey, geboren am 5. Juli 1911 in Klausmarbach, zuletzt ohnhaft gewesen in Klausmarbach, reis Hülfeld, am 24. April 1947, 10 Uhr, im russischen Kriegsgefangenenlager 7125/6, im Bezirk von Woroschlowgrad, verstorben ist. 112/48 Hülfeld, 28. 5. 48 Amtsgericht

2103 Auf Antrag des Roman amalsky in Wollrode, Kreis Melungen, wurde 1. seine Ehefrau Franziska Kamalsky, geborene Kurz, geboren am 3. März 1908, 2. sein Sohn oman Kamalsky, geboren am 29. Mai 1938, 3. sein Vater Felix Kamalsky, geboren am 30. Mai 1873, 4. seine tutter Hedwig Kamalsky, geborene tuger, geboren im September 1877, amtlich zuletzt wohnhaft gewesen in hlan, Bezirk Breslau, in Schlesien, ur tot erklärt. Als Zeitpunkt des

Todes wird der 27. Januar 1945 festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. II 5/48 Melungen, 28. 5. 48 Amtsgericht

2104 Durch Ausschlußurteil vom 22. Mai 1948 ist der Hypothekenbrief vom 28. Januar 1930 über die im Grundbuch von Ober-Mörlen Blatt 189 in Abteil. III Nr. 2 für die Gemeinde Ober-Mörlen eingetragene Darlehensforderung von 4500.— Goldmark und 450.— Goldmark Nebenleistungen für kraftlos erklärt worden. 3 F 1/47 Bad-Nauheim, 26. 5. 48 Amtsgericht

2105 Durch Ausschlußurteil vom 18. Mai 1948 ist das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Waldeck, Hauptzweigstelle Bad Wildungen, Nr. 12700 über 800.— RM, ausgestellt auf den Namen Anncodre Edlich, für kraftlos erklärt worden. F 10/47 Bad Wildungen, 18.5. 48 Amtsgericht

2106 Der Frau Johanna Riesen, geb. Schäfer, Wwe., Inhaberin eines Fachbüros für Konzessionen, Frankfurt a. M., Taunusstraße 25, geboren am 14. Dezember 1893 zu Solingen (Bez. Düsseldorf), wird auf Grund des Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, soweit es sich um die Vertretung ihrer Kunden in Konzessionsangelegenheiten vor den für die Bearbeitung von Konzessionsachen zuständigen unteren und höheren Verwaltungsbehörden handelt, erteilt. Geschäftsitz ist Frankfurt am Main. 371a E.-I. 312⁹ Frankfurt a. M., 25. 6. 48 Der Amtsgerichtspräsident

2107 Überwachung des Vergleichsverfahrens der Volksbank Gernsheim eGmbH. Nach vollständiger Erfüllung des Vergleichs vom 22./29. Juni 1937 bzw. 3. Juli 1937 und nach restloser Verwertung des Vermögens ist die Überwachung beendet. 2 VN 1/37 Groß-Gerau, 20. 5. 48 Amtsgericht

2108 Durch Ausschlußurteil vom 17. März 1948 ist das Sparbuch der Stadtparkasse Hanau Nr. 22021, ausgestellt auf den Namen der Wilma Schäfer in Hanau, für kraftlos erklärt. 3 F 11/47 Hanau, 19. 5. 48 Amtsgericht

2109 Der Brief über die im Grundbuch von Hofgeismar Bd. 40 Bl. 1979 in Abt. III unter Nr. 5 eingetragene Grundschuld von 2000 Goldmark wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. 2 F 21/47 Hofgeismar, 31. 5. 48 Amtsgericht

2110 Das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Homberg, Bez. Kassel, Nr. 31389, über RM 242.19, ausgestellt für Elisabeth Scheller, wird für kraftlos erklärt. F 2/48 Hohnberg (Bez. Kassel), 25. 5. 48 Amtsgericht

2111 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gudensberg (Kreis Fritzlar-Homburg) eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. Oktober 1948, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden, und zwar die dem Molkereiangestellten August Opfer gehörige ideelle Hälfte, Gemarkung Gudensberg, Kartenblatt Nr. 19, Parzelle Nr. 526/118, bebauter Hofraum hinter der Mauer, Haus Nr. 45, 79 qm; höchstzulässiges Gebot 925 DM. Das vorstehend verzeichnete zulässige Höchstgebot (Verordnung vom 30. Juni 1941, RGBl. I, S. 354) hat der Landrat des Kreises Fritzlar-Homburg durch Bescheid vom 16. März 1948 festgesetzt. Am Verfahren Beteiligte können hiergegen binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde beim Landrat erheben. Wer auf die Grundstücke bieten will, muß eine Bietgenehmigung des Landrats vorlegen (Art. IV Ziff. 3 Kontrollratsgesetz Nr. 45, § 15 Durchführungsvordnung vom 11. Juli 1947, GVBl. S. 44), sonst wird sein Gebot zurück-

gewiesen. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 1948 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Molkereiangestellte August Opfer in Gudensberg — zur Ideellen Hälfte — eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls ist bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 1/47 Gudensberg, 22. 4. 48 Amtsgericht (Z)

B Anzeigen anderer Behörden

2112 Wer kennt die Heimatanschrift des früheren hessischen Bürgermeisters Schupp, der im Sommer 1944 im Osten gefallen ist? Zweckdienliche Angaben werden erbeten an das Hessische Innenministerium — Abteilung VI. — Wiesbaden, Bertramstraße 3, Telefon 592 81, Apparat 307.

2113 Die nachstehend aufgeführten Kennkarten sind durch Diebstahl oder sonstige Umstände in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

- Gapfl, Klara, geb. 23. Mai 1898, Wohnort Albshausen, Kennk.-Nr. Y 351 298; Rohacek, Richard, geb. 5. Mai 1895, Wohnort Ablar, Kennk.-Nr. Y 357 322; Reitz, Walter, geb. 4. März 1927, Wohnort Ablar, Kennk.-Nr. Y 354 962; Hindorf, Susanne, geb. 3. Mai 1917, Wohnort Braunfels, Kennkarten-Nummer Y 370 524; Lunkowsky, Heinz, geb. 4. Sept. 1919, Wohnort Braunfels, Kennkarten-Nummer Y 371 871; Kuhl, Karl Heinrich, geb. 9. Jan. 1935, Wohnort Berghausen, Kennkarten-Nummer Y 362 141; Bender, Karl, geb. 19. Sept. 1912, Wohnort Bieber, Kennk.-Nr. Y 457 417; Artz, Karl, geb. 8. Nov. 1929, Wohnort Hochheim, Kennk.-Nr. Y 408 127; Weller, Luise, geb. 1. Mai 1898, Wohnort Hochheim, Kennk.-Nr. Y 407 701; Schade, Dora, geb. 9. Aug. 1902, Wohnort Krofdorf, Kennk.-Nr. Y 420 184; Prunzel, Rosa, geb. 3. Juni 1897, Wohnort Nauborn, Kennk.-Nr. Y 435 171; Baumann, Else, geb. 28. Jan. 1930, Wohnort Nauborn, Kennkarten-Nummer Y 436 338; Kegel, Elisabeth, geb. 22. Juli 1901, Wohnort Niederbiele, Kennkarten-Nummer Y 440 130; Schmidt, Lina, geb. 28. Juli 1921, Wohnort Waldgirmes, Kennk.-Nr. Y 471 582; Hofmann, Lisette, geb. 14. Aug. 1874, Wohnort Werdorf, Kennkarten-Nummer Y 475 950; Becker, Henriette, geb. 20. Febr. 1908, Wohnort Werdorf, Kennkarten-Nummer Y 475 341; Schneider, Rosina, geb. 18. Sept. 1902, Wohnort Wismar, Kennk.-Nr. Y 479 425; Leib, Erna, geb. 11. Juni 1927, Wohnort Wismar, Kennkarten-Nr. Y 479 533. I. P. 303 Wetzlar, 29. 6. 48 Der Landrat

C Wirtschaftsanzeigen

2114 Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler. Veränderungen im Aufsichtsrat. Herr Dr. Paul Schulz ist aus dem Aufsichtsrat

ausgeschieden. Herr Dr. rer. pol. Adalbert Fischer, Frankfurt am Main, ist neu in den Aufsichtsrat gewählt worden. Frankfurt a. M., 28. 6. 48 Der Vorstand

2115 Volksbank Kassel e.G.m.b.H., Kassel, Spohrstraße 7 (früher Kreditbank Kassel). Wir laden hierdurch die stimmberechtigten Vertreter unserer Genossenschaft zu der ordentlichen Vertreterversammlung am Freitag, dem 30. Juli 1948, 15.30 Uhr, im Großen Saal des Landesmuseums, Kassel, Wilhelmshöher Platz, ein. Tagesordnung: 1. Vorlage der von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlüsse 1944, 1945, 1946 und Mitteilung der Gewinnverwendung. 2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 1944, 1945 und 1946. 3. Vorlage des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses für 1947. 4. Prüfungsbericht des Aufsichtsrates. 5. Beschlußfassung über den Jahresabschluß sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1947; Beschlußfassung über die Gewinnverwendung. 6. Beschlußfassung über die Prüfungsberichte des Prüfungsverbandes. 7. Aufsichtsratswahlen. 8. Änderung des § 70 der Satzung (Bezeichnung der Belegblätter). 9. Wahl des Wahlausschusses für die Vertreterversammlung. Der Jahresabschluß sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates liegen zu heute an in unseren Geschäftsräumen bei dem Vorstand zur Einsicht der Mitglieder aus. Gleichzeitig laden wir auch unsere übrigen Mitglieder zur Teilnahme an der Vertreterversammlung (Generalversammlung) ein. Kassel, 30. 6. 48

Der Aufsichtsrat der Volksbank Kassel e.G.m.b.H. Dr. Bruno Müller, Rechtsanwalt Vorsitzender

2116 Vereinigte Deutsche Metallwerke, Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Montag, dem 9. August 1948, 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Industrie- und Handelskammer, Frankfurt a. M., Zimmer 160, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1946/47, des festgestellten Jahresabschlusses mit Vorlagevortrag sowie des Berichtes des Aufsichtsrates. 2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. 3. Wahlen zum Aufsichtsrat. 4. Wahl der Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 1947/48.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 18 der Satzungen diejenigen Aktionäre berechtigt, welche bis spätestens Dienstag, den 3. August 1948 einschließlich, ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden bei den nachstehend bezeichneten Stellen hinterlegen: In Frankfurt a. M. bei der Kasse der Gesellschaft, Metallgesellschaft A. G., Hessische Bank, Frankfurt a. M., Rhein-Main-Bank in Frankfurt a. M., in Altena (Westf.) bei Bankverein Westdeutschland Filiale Altena (Westf.), Rheinisch-Westfälische Bank Zweigstelle Altena (Westf.); in Duisburg bei Bankverein Westdeutschland Filiale Duisburg, Rheinisch-Westfälische Bank in Duisburg, Rhein-Ruhr-Bank in Duisburg; in Hamburg bei Norddeutsche Bank in Hamburg, Hamburger Kreditbank in Hamburg, Brinckmann, Wirtz & Co., Delbrück-Schickler & Co.; in Köln bei Delbrück von der Heydt & Co., Rheinisch-Westfälische Bank in Köln, Rhein-Ruhr-Bank in Köln. Die Hinterlegung ist auch ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Die Aktien können auch bei einer deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden; in diesem Falle ist die Bescheinigung des Notars über die Hinterlegung in Urschrift oder beglaubigter

Abschrift oder der von der Wertpapier-sammelbank ausgestellte Hinterlegungs-schein spätestens am Samstag, dem 7. August 1948 einschließl. bei der Geschäftskasse einzureichen.
Frankfurt a. M., 9. 7. 48 Der Vorstand

2117 Frankfurter Bank. Nach der in unserer ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juni d. J. stattgefundenen Wahl beschließt der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft gegenwärtig als folgenden Herren: 1. Direktor Ernst Bernau als Vorsitzender, 2. Direktor Dr. Hermann

Stein als stellv. Vorsitzender, 3. Arthur von Mumm, 4. Richard von Szilvinyi.
Frankfurt a. M., 30. 6. 48

2118 Hartmann & Braun A. G. Wir geben hiermit bekannt, daß wir beim Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) Frankfurt a. M., Aktenzeichen 2 HL H 60/48, die Gegenwerte der nachstehend bezeichneten, bisher nicht zur Einlösung vorgelegten, fällig gewordenen Zinsscheine per 2. Januar 1948 unserer 4 1/2 % Teilschuldver-

sreibungen von 1942 gemäß § 4 unserer Anleihebedingungen hinterlegt haben. Die hinterlegten Beträge können beim Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) Frankfurt a. M. von den Inhabern der Zinsscheine durch effektive Vorlage erhoben werden. Neben einer ausreichenden Legitimation ist der ordentliche Erwerb der Teilschuldverschreibungen nachzuweisen. Ferner ist dem Amtsgericht nachzuweisen, daß der Empfangsberechtigte nicht unter die Sperrgesetze der Militärregierung (Ges. 52, 53 ff.)

fällt. Vermittelnde Banken gelten als Hinterlegungsstelle gegenüber nur als Bevollmächtigte und haben zum Empfang berechtigte Vollmacht vorzulegen.
Frankfurt a. M., 16. 6. 48
Hartmann & Braun A. G.
Frankfurt a. M.

2119 Die Selbstversicherung Logana G. m. b. H., Weislar, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Der Liquidator:

2120 VEREINIGTE GROSSALMERODER THONWERKE GROSSALMERODE

Bilanz zum 31. Dezember 1946

AKTIVA

	Bestand am 1. 1. 1946		Zugang und Abgang 1946		Zugang u. Abg. durch Umbuchungen		Abschreibungen		Bestand am 31. 12. 1946	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Anlage-Vermögen:										
Bebaute Grundstücke										
a) Geschäfts- und Wohngebäude	326 910.—	1 615.—	+ 24 599.23		37 864.23				312 030.—	+ 25 680.—
b) Fabrikgebäude	654 460.—								628 780.—	
Unbebaute Grundstücke	24 500.—								24 500.—	
Bergwerks-Eigentum u. Ausbeuterrechte	113 000.—						12 000.—		101 000.—	
Maschinen u. maschinelle Anlagen										
1. Brennösen	37 325.—				7 850.—				29 475.—	
2. Sonst. Maschinen u. masch. Anlagen	150 100.—		+ 49 249.40		22 099.40				177 250.—	
Förderanlagen und Transporteinrichtungen	19 031.—	1 800.—			4 150.—				13 081.—	
Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.—	+ 12 510.40			12 510.40				1.—	
Noch nicht fertiggestellte Bauten	31 701.38	+ 58 840.73	— 73 848.63						16 693.48	
Beteiligungen	5 001.—								5 001.—	
	1 362 029.38	+ 71 351.13	+ 73 848.63		122 154.03				1 307 811.48	
		— 3 415.—	— 73 848.63							

Umlauf-Vermögen:	
a) Rohstoffe der Schamottfabrik	87 365.34
Hilfs- und Betriebsstoffe	161.663.21
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe insgesamt	249 028.55
b) Halbfertige Erzeugnisse	58 619.30
c) Tonvorrat	81 420.91
andere Fertigzeugnisse	221 036.72
Fertigerzeugnisse insgesamt	302 457.63
d) Wertpapiere	156 162.75
e) Geleistete Anzahlungen an Lieferanten	57 542.67
f) Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	221 995.86
g) Forderungen an das Reich	76 811.48
h) Schecks	1 942.05
i) Kassenbestand einschl. Reichsbank- und Postscheckguthaben	42 298.34
k) andere Bankguthaben	277 039.27
l) sonstige Forderungen	220.—
m) Betriebs-Anlage-Guthaben	30 000.—
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	3 274.80
	2 785 504.18

PASSIVA

	RM	RM
Aktien-Kapital		2 025 000.—
Gesetzliche Rücklage		202 500.—
andere Rücklagen		56 447.50
Wertberichtigung für Posten des Umlaufvermögens		85 000.—
Rückstellung für Pensionsverpflichtungen		36 000.—
Rückstellung für ungewisse Schulden		58 214.18
Anzahlungen von Kunden		150 224.31
Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen		125 482.50
Sonstige Verbindlichkeiten		24 607.50
Gewinn 1946	42 851.01	
ab Verl.-Vortrag 1945	20 822.82	22 028.19
		2 785 504.18

Gewinn- und Verlustrechnung für 1946

SOLL

	RM	RM
Verlust-Vortrag aus 1945		20 822.82
Löhne und Gehälter	814 196.42	
davon unter anderen Positionen gebucht	63 841.31	750 355.08
Soziale Abgaben		72 526.49
Freiwillige soziale Leistungen		97 613.29
Abschreibungen auf das Anlage-Vermögen		122 154.03
Ausweisung Steuern		317 638.81
Sonstige Steuern		80 370.90
Beiträge an Berufsvertretungen		3 754.39
Zuwendung zur Wertberichtigung des Umlaufvermögens		55 000.—
Zinsen		474.85
Alle übrigen Aufwendungen		65 843.26

	RM	RM
Außerordentliche Aufwendungen		11 193.20
Gewinn 1946	42 851.01	
ab Verlust-Vortrag 1945	20 822.82	22 028.19
		1 652 775.27

HABEN

	RM	RM
Ertrag gemäß § 132 II 1 AktG		1 602 778.11
Ertrag aus Beteiligungen		3 715.—
Außerordentliche Erträge		46 281.78
		1 652 775.27

Grossalmerode, 15. 9. 47 Vereinigte Grossalmeroder Thonwerke
Der Vorstand: Dr. Albert Krüpe

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Kassel, 28. 9. 47 Diplommakmann Ludwig, Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 1947

AKTIVA

	Bestand am 1. 1. 1947		Zugang + Zugang durch Umbuchungen		Abschreibungen		Bestand am 31. 12. 1947	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Anlage-Vermögen:								
Bebaute Grundstücke								
a) Geschäfts- und Wohngebäude	312 030.—		+ 504.40		30 934.40			281 600.—
b) Fabrikgebäude	628 780.—		+ 50 333.17		25 913.17			653 200.—
Unbebaute Grundstücke	24 500.—							24 500.—
Bergwerks-Eigentum u. Ausbeuterrechte	101 000.—				10 000.—			91 000.—
Maschinen u. maschinelle Anlagen								
1. Brennösen	29 475.—				4 950.—			24 525.—
2. Sonst. Maschinen u. masch. Anlagen	177 250.—	1 553.60	+ 91 902.47		26 606.07			244 100.—
Förderanlagen und Transporteinrichtungen	13 081.—	27 511.20			16 031.30			24 558.—
Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.—	1 809.10			1 809.10			1.—
Noch nicht fertiggestellte Bauten	16 693.48	187 226.47	— 142 710.04					61 209.91
Beteiligungen	5 001.—							5 001.—
	1 307 811.48	210 100.37	+ 142 710.04		116 246.94			1 409 666.91
			— 142 740.04					

Umlauf-Vermögen:	
a) Rohstoffe der Schamottfabrik	65 067.10
Hilfs- und Betriebsstoffe	202 838.19
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe insgesamt	267 905.29
b) Halbfertige Erzeugnisse	74 993.74
c) Tonvorrat	41 034.00
andere Fertigzeugnisse	203 785.62
Fertigerzeugnisse insgesamt	214 819.62
d) Wertpapiere	175 155.—
e) Geleistete Anzahlungen an Lieferanten	35 874.71
f) Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	167 862.62
g) Forderungen an das Reich	77 325.13
h) Schecks	1 319.15
i) Kassenbestand einschl. Landeszentralbank und Postscheckguthaben	61 202.—
k) andere Bankguthaben	323 182.07
l) sonstige Forderungen	112 047.—
m) Betriebs-Anlage-Guthaben	20 000.—
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	4 957.60
	2 946 579.94

PASSIVA

	RM	RM
Aktien-Kapital		2 025 000.—
Gesetzliche Rücklage		202 500.—
andere Rücklagen		56 447.50
Wertberichtigung für Posten des Umlaufvermögens		185 000.—
Rückstellung für Pensionsverpflichtungen		36 000.—
Rückstellung für ungewisse Schulden		175 455.—
Anzahlungen von Kunden		124 926.17
Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen		180 047.16

	RM	RM
Sonstige Verbindlichkeiten		44 648.59
Gewinn-Vortrag aus 1946	22 028.19	
Gewinn 1947	47 527.33	69 555.52
		<u>2 946 579.94</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für 1947
S O L L

	RM	RM
Löhne und Gehälter davon unter anderen Positionen gebucht	921 158.14	820 732.95
Soziale Abgaben	100 425.19	79 398.93
Freiwillige soziale Leistungen		93 151.11
Abschreibungen auf das Anlage-Vermögen		116 246.94
Ausweisungspflichtige Steuern		435 447.83
Sonstige Steuern		87 998.58
Beiträge an Berufsvertretungen		3 953.50
Zuweisung zur Wertberichtigung des Umlaufvermögens		100 000.—
Zinsen		503.28
Alle übrigen Aufwendungen		83 982.96
Außerordentliche Aufwendungen		25 886.88
Gewinn-Vortrag 1946	22 028.19	
Gewinn 1947	47 527.33	69 555.52
		<u>1 916 858.48</u>

	H A B E N	RM
Gewinn-Vortrag 1946		22 028.19
Ertrag gemäß § 132 II 1 AktG		1 764 201.06
Erträge aus Beteiligungen		3 130.—
Außerordentliche Erträge		127 499.23
		<u>1 916 858.48</u>

Großalmerode, 15. 3. 48 Vereinigte Großalmeroder Thonwerke
Der Vorstand Dr. Albert Krüpe

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Kassel, 5. 4. 48 Diplomkaufmann L u d e w i g, Wirtschaftsprüfer
Nach der Hauptversammlung vom 4. Juni 1948 besteht der Aufsichtsrat aus den Herren: Bergassessor a. D. Albrecht Macco in Köln, Vorsitz; Bankier Herbert W. Momm in Köln, stellv. Vorsitz; Fabrikdirektor a. D. Hermann Hofmeister in Rommerode; Kaufmann Otto Tangermann in Hamburg; Bankier Eberhard Freiherr von Wangenheim in Kassel; Dr. Karl F. Bretz, Karlsruhe; Direktor W. Oederich, Stuttgart-Obertürkheim.

2121

LANNINGER-REGNER A.-G., FRANKFURT AM MAIN-RÖDELHEIM

Bilanz am 31. Dezember 1943
A K T I V A

	RM	RM
Anlagevermögen:		
Bebautes Grundstück mit Fabrikgebäude		
Stand am 1. 1. 43	51 400.—	49 600.—
Abschreibung	1 800.—	
Fabrikgrundstück 1, Breitlacher Straße, mit Bürohaus		
Stand am 1. 1. 43	46 900.—	45 500.—
Abschreibung	1 400.—	
Fabrikgrundstück 2, Breitlacher Straße, unbebaut		
Anschaffungskosten		73 902.50
Montageschuppen		
Errichtungskonten 1943	14 590.35	13 131.—
Abschreibung	1 459.35	
Hauszinssteuer-Ablösung		
Barabgeltung	4 000.—	3 600.—
Abschreibung	400.—	
Maschinen und maschinelle Anlagen		
Stand am 1. 1. 43	5 322.—	
Zugang 1943	13 275.24	
	18 597.24	14 878.—
Abschreibung	3 719.24	
Kraftfahrzeuge		
Stand am 1. 1. 43	983.—	113.—
Abschreibung	870.—	
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Stand am 1. 1. 43	1 730.—	1 384.—
Abschreibung	346.—	
Kurzlebige Wirtschaftsgüter		
Zugang 1913	14 797.72	
Abschreibung	14 797.72	
Einzahlung auf Volkswagen		1 260.—
		<u>203 368.50</u>
Umlaufvermögen:		
Warenvorräte		439 632.33
Anzahlung an Lieferanten		9 255.30
Forderungen an Kunden	350 346.11	343 346.11
Wertberichtigung	7 000.—	
Kasse, Postscheck, Reichsbank		8 786.34
Bankguthaben		110 087.—
		<u>1 114 475.58</u>

P A S S I V A

	RM	RM
Grundkapital		100 000.—
Rücklage:		
Gesetzliche Rücklage	10 000.—	
Freie Rücklage	95 000.—	105 000.—
Verbindlichkeiten:		
1. Hypotheken	75 000.—	
2. Darlehen	35 000.—	
3. Anzahlungen von Kunden	159 958.06	
4. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	474 726.25	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Banken	24 765.75	
6. Sonstige Verbindlichkeiten	65 628.37	
7. Rückstellungen	35 500.—	870 578.43
Gewinn:		
Vortrag aus 1942	776.22	
Gewinn 1943	38 120.93	38 897.15
		<u>1 114 475.58</u>

Gewinn- und Verlustrechnung zur Bilanz zum 31. Dezember 1943
S O L L

	RM
Löhne und Gehälter	234 146.87
Soziale Abgaben	12 315.50
Abschreibungen auf Anlagen	24 392.31

	RM
Andere Abschreibungen	7 400.—
Zinsen	5 296.73
Steuern vom Ertrag und Vermögen	60 847.42
Sonstige Steuern	29 102.57
Beiträge an Berufsvertretungen	1 665.01
Alle übrigen Aufwendungen	203 360.67
Gewinn 1943	38 120.93
	<u>616 648.01</u>

H A B E N

	RM
Per Rohertrag	616 648.01
	<u>616 648.01</u>

Frankfurt-Rödelheim, 5. August 1944 / Lanninger-Regner, Aktiengesellschaft

Bilanz zum 31. Dezember 1944
A K T I V E N

	Stand am 1. 1. 1944	Zugang 1944	Ab-schreibung 1944	Abgang infolge Zerstörung	Stand am 31. 12. 1944
	RM	RM	RM	RM	RM
Anlagevermögen:					
Fabrikgrundstück 1 mit Fabrikgebäud., Westerbachstraße 4	49 600.—		300.—	32 300.—	17 000.—
Fabrikgrundstück 2 mit Gebäuden, Breitlacher Straße 94	45 500.—		233.—	14 767.—	30 500.—
Fabrikgrundstück 3 Wellblechhalle	73 902.50		297.—	7 111.65	73 902.50
Montageschuppen und Werkstätte	13 131.—		1 014.—	11 000.—	1 117.—
Hauszinssteuer-Ablösungskonto	3 600.—		400.—	2 000.—	1 200.—
Maschinen und maschinelle Anlagen	14 878.—	2 100.80	1 678.80	13 920.—	1 380.—
Kraftfahrzeuge	113.—	2 300.—	573.—		1 840.—
Einzahlung auf Volkswagen	1 260.—	200.—			1 460.—
Sonstige Geschäftsausstattung	1 384.—	935.—	1 184.—		1 135.—
Kurzlebige Wirtschaftsgüter		24 357.04	24 357.04		
Gesamt Anlagevermög.	203 368.50	38 284.49	30 036.84	81 098.65	130 517.50
Umlaufvermögen:					
Warenvorräte					355 732.70
Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	147 536.21		14 753.21	132 783.—	
Sonstige Forderungen: Kriegsschädenamt					355 641.39
Kassenbestand einschl. Reichsbank- und Postscheckguthaben					12 916.94
Andere Bankguthaben					99 750.26
					<u>956 824.29</u>
					<u>1 087 341.79</u>

P A S S I V E N

	RM	RM
Kapital		100 000.—
Rücklagen:		
Gesetzliche Rücklage	10 000.—	
Freie Rücklage	95 000.—	
Rücklage für Kriegsschaden	356 006.63	461 006.63
Verbindlichkeiten:		
Hypothek und Darlehen	95 000.—	
Anzahlung von Kunden	114 245.06	
Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	205 352.97	
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	143.72	
Sonstige Verbindlichkeiten	52 300.98	467 042.73
Gewinn:		
Vortrag aus 1943	38 897.15	
Reingewinn 1944	20 395.28	59 292.43
		<u>1 087 341.79</u>

Gewinn- und Verlustrechnung		SOLL		RM
Löhne und Gehälter				204 528,36
Soziale Abgaben				11 370,76
Abschreibungen auf Anlagen				30 036,84
andere				14 753,21
Zinsen				4 386,56
Steuern vom Ertrag und Vermögen				39 652,42
sonstige				25 814,89
Beiträge an Berufsvertretungen				3 032,90
Alle übrigen Aufwendungen				16 442,25
Gewinn 1944				20 395,28
				470 413,47

HABEN		RM
Rohortrag		470 413,47
Frankfurt a. M., im Juli 1946		470 413,47

Lanninger-Regner, Aktiengesellschaft
Bilanz zum 31. Dezember 1945

AKTIVEN					
	Stand am 1. 1. 45	Zugang 1944	Abschreibung 1945	RM	Stand am 31. 12. 45
Anlagevermögen:					
Fabrikgrundstück 1 mit Fabrikgebäud. (Notbüro), Westerbachstraße 4	17 000.—	2 000.—	60.—		18 940.—
Fabrikgrundstück 2 mit Gebäud., Breitbacherstr. 94	30 500.—	6 977,45	207,45		37 270.—
Fabrikgrundstück 3	73 902,50				73 902,50
Wellblechhalle	983.—		100.—		883.—
Montageschuppen und Werkstätte	1 117.—		117.—		1 000.—
Hauszinssteuer-Ablösungskonto	1 200.—		400.—		800.—
Maschinen u. maschinelle Anlagen	1 380.—	8 667,60	1 004,75		9 042,85
Kraftfahrzeuge	1 840.—	718,84	571,74		2 047,10
Einzahlung Volkswagen	1 460.—				1 460.—
Sonstige Geschäftsausstattung	1 135.—	2 400.—	1 427.—		2 108.—
Kurzleb. Wirtschaftsgüter		2 515,52	2 515,52		
Gesamt. Anlagevermö.	130 517,50	23 279,41	6 343,46		147 453,45
Umlaufvermögen:					
Warenvorräte			348 577.—		348 577.—
Forderungen auf Grund von Warenlieferungen u. Leistungen		122 919,88	37 046.—	85 873,88	
Sonstige Forderungen: Kriegsschädenamt	355 641,39			285 320,34	
Kassenbestand einschl. Reichsbank- und Post-scheckguthaben				22 694,19	
Andere Bankguthaben				176 380,47	
Anzahlungen an Lieferanten				1 024,02	919 869,90
					1 067 323,35

PASSIVEN			
	RM	RM	RM
Kapital			
Rücklagen:			
Gesetzliche Rücklage		10 000.—	
Freie Rücklage für Kriegsschaden	356 006,63		
f. Ersatzbeschaffung	13 231,18	342 775,45	507 067,88
Verbindlichkeiten:			
Hypothek und Darlehn	95 000.—		
Anzahlung von Kunden auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	123 099,44		
gegenüber Banken	27 777,90		
Sonstige Verbindlichkeiten	31 306,50		456 454,85
Gewinn:			
Reingewinn 1945			3 800,62
			1 067 323,35

Gewinn- und Verlustrechnung		SOLL		RM
Löhne und Gehälter				121 302,18
Soziale Abgaben				7 738,24
Abschreibungen auf Anlagen				6 343,46
andere				37 046.—
Zinsen				4 547,93
Steuern vom Ertrag und Vermögen				20 965,58
sonstige				10 239,50
Beiträge an Berufsvertretungen				473.—
Alle übrigen Aufwendungen				39 089,21
Gewinn 1945				3 800,62
				251 545,72

Gewinn- und Verlustrechnung		SOLL		RM
Löhne und Gehälter				121 302,18
Soziale Abgaben				7 738,24
Abschreibungen auf Anlagen				6 343,46
andere				37 046.—
Zinsen				4 547,93
Steuern vom Ertrag und Vermögen				20 965,58
sonstige				10 239,50
Beiträge an Berufsvertretungen				473.—
Alle übrigen Aufwendungen				39 089,21
Gewinn 1945				3 800,62
				251 545,72

HABEN		RM
Rohortrag		251 545,7
Frankfurt-Rödelhelm, 31. Oktober 1946		251 545,7

Lanninger-Regner, Aktiengesellschaft
Bilanz per 31. Dezember 1946

AKTIVEN					
	Stand am 1. 1. 46	Zugang 1946	Abgang 1946	Abschreibung 1946	Stand am 31. 12. 46
I. Anlagevermögen					
1. Fabrikgrundstück 1 mit Notbüro Westerbachstr. 4	18 940.—		1 100.—	60.—	17 780.—
2. Fabrikgrundstück 2 mit Gebäuden					
Breitbacherstraße 94	37 270.—	4 394,10	5 570.—	419,40	35 675.—
3. Fabrikgrundstück 3	73 902,50				73 902,50
4. Wellblechhalle	883.—			100.—	783.—
5. Montageschuppen und Werkstätte	1 000.—			100.—	900.—
6. Hauszinssteuer-Ablösungskonto	800.—			400.—	400.—
7. Maschinen u. maschinelle Anlagen	9 042,85	739,15	4 333.—	545.—	4 904.—
8. Kraftfahrzeuge	2 047,10			409,10	1 638.—
9. Betriebsausstattung		1 696.—		169.—	1 527.—
10. Geschäftsausstattung	2 108.—	2 471.—	275.—	793.—	3 511.—
					145 993,45
					9 300,55
					11 278.—
					2 995,50
					141 020,50
II. Umlaufvermögen					
1. Waren-Vorräte					587 906,1
2. Geleistete Anzahlungen					31 292,0
3. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen u. Leistungen		93 428,58		11 194,29	82 234,2
4. Kassenbestand einschl. Reichsbank- und Post-scheckguthaben					34 703,9
5. Andere Bankguthaben					344 394,7
6. Sonstige Forderungen (davon wegen Kriegsschaden RM 292 431,59)					293 891,9
III. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen					1 680.—
					1 517 123,67

PASSIVA			
	RM	RM	RM
I. Grundkapital			
II. Rücklagen			
1. Gesetzliche Rücklage		10 000.—	
2. freie Rücklage		154 792,43	164 792,43
III. Rücklage für Ersatzbeschaffung			
Vortrag am 1. 1. 46		242 775,45	
Zugang		7 111,65	
		349 887,10	
Inanspruchnahme		63 879,72	286 007,38
IV. Rückstellungen			
V. Verbindlichkeiten			
Darlehen		45 000.—	
Hypotheken		48 431,50	
Anzahlungen von Kunden		712 513,47	
Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen		37 535,25	
Sonstige Verbindlichkeiten		49 220,67	892 700,89
VI. Reingewinn			
Gewinnvortrag 1945		3 800,62	
Reingewinn 1946		48 322,33	52 122,95
			1 517 123,65

Gewinn- und Verlustrechnung
AUFWENDUNGEN

	RM	
1. Löhne und Gehälter	202 216,12	
2. Soziale Abgaben	12 997,76	
3. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	16 748,36	
4. Andere Abschreibungen	11 194,29	
5. Zinsen	4 847,24	
6. Steuern vom Ertrag und Vermögen	45 272,54	
7. Sonstige Steuern	40 840,48	
8. Beiträge an Berufsvertretungen	2 416,95	
9. Gewinnvortrag aus 1945	3 800,62	
Gewinn 1946	48 322,33	
		388 685,53

ERTRÄGE

	RM	
1. Jahresertrag nach Abzug der Aufwendungen, soweit sie nicht auf der Seite der Aufwendungen gesondert auszuweisen sind	341 730,29	
2. Außerordentlicher Ertrag	45 154,62	
3. Gewinnvortrag 1945	3 800,62	
		388 685,53

Frankfurt-Rödelhelm, 5. Februar 1948 Lanninger-Regner, Aktiengesellschaft

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,38 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,38 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Wiesbaden. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage: 12 000.